



- Beschlusskammer 6 -

Beschluss

Az.: BK6-18-289

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung der Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und der Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten gemäß Artikel 36 Abs. 1 und Artikel 39 Abs. 1 i.V.m. Artikel 4 Abs. 2 lit. e und f der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes

der Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 1 -

der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 2 -

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 3 -

der TransnetBW GmbH, Pariser Platz- Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin zu 4 -

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt
und ihren Beisitzer Jens Lück

am 04.08.2020 beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 24.04.2020 für die Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten wird genehmigt.
2. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 24.04.2020 für die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten wird genehmigt.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
4. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

A.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft den gemeinsamen Antrag der deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Genehmigung der Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten gemäß Art. 36 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 lit. e der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (E&R-VO) und zur Genehmigung für die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten und Art. 39 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 lit. f E&R-VO.

I. Einordnung des Vorschlags in den Kontext der E&R-VO

Die am 18.12.2017 in Kraft getretene E&R-VO gilt unmittelbar in allen europäischen Mitgliedstaaten und gibt einen Rahmen mit harmonisierten Vorschriften für technische und

organisatorische Maßnahmen vor, um die Ausbreitung oder Verstärkung eines Störfalls in einem nationalen Netz und das Übergreifen von Störungen oder Blackout-Zuständen auf andere Netze zu verhindern. Zudem sollen auf Basis der E&R-VO harmonisierte Verfahren festgelegt werden, die die ÜNB anwenden sollen, um das Netz nach der Ausbreitung einer Störung oder eines Blackout-Zustands in den Warn- oder Normalzustand zurückzuführen.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb in ihren Regelzonen und in Koordination und Kooperation innerhalb des europäischen Verbundnetzes Gefährdungen und Störungen der Systemsicherheit durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Entsprechende Maßnahmen werden sowohl von den deutschen ÜNB als auch von den europäischen Partnern im Synchronverbund vorgehalten und regelmäßig gemeinsam überprüft. Sofern keine Alternativen mehr bestehen kann die Aussetzung der Marktaktivitäten von den ÜNB als Maßnahme zur Gewährleistung der Systemsicherheit herangezogen werden. Die Aussetzung sämtlicher Marktaktivitäten ist die letzte Möglichkeit – also die „ultima ratio“ – nach Eintreten des Blackout-Zustands¹ den Netzwiederaufbau und sodann eine ordnungsgemäße Wiederaufnahme von Marktaktivitäten zu gewährleisten. Die Aussetzung sämtlicher Marktaktivitäten ist u. a. dadurch gekennzeichnet, dass die Kraftwerke nicht mehr marktgetrieben einspeisen, sondern die Vorgabe der Arbeitspunkte für Erzeugungseinheiten durch die ÜNB erfolgt. Dies wird auch als Lastfolgebetrieb bezeichnet.

Darüber hinaus kann es auch zu einer vollständigen Marktaussetzung als letztem Mittel kommen, sofern ein kritischer Netzzustand besteht (Notzustand¹), der es erforderlich macht Maßnahmen zur Marktaussetzung zu ergreifen, um einen Blackout-Zustand des Netzes noch zu verhindern. Auch für den Fall eines nur partiellen Blackout-Zustands, in denen Teile der Stromkunden bzw. Letztverbraucher noch mit Elektrizität versorgt werden, andere Teile hingegen nicht mehr, sollen die zur Genehmigung vorliegenden Bestimmungen für die Marktaussetzung gelten.

Die Kriterien, wann und wie eine Marktaussetzung erfolgen darf, sowie wie eine Wiederaufnahme der Marktaktivitäten nach einer Aussetzung erfolgen soll, sollen mit dem zur Genehmigung vorgelegten Vorschlag der Antragstellerinnen nach Art. 36 E&R-VO unter Berücksichtigung der Vorgaben der E&R-VO geregelt werden. Dies umfasst insbesondere neben den Bedingungen und Voraussetzungen für die Aussetzung der Marktaktivitäten auch die Bedingungen für die Wiederaufnahme derselben sowie die entsprechende Kommunikation mit und Information der betroffenen Marktakteure. Abschließend werden in dem Vorschlag auch die Bestimmungen für die Abrechnung und Weiterverrechnung der eingespeisten

¹ Siehe die Definitionen zu den Netzbetriebszuständen in Art. 18 (EU) 2017/1485 Verordnung der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (SO-VO).

Energiemengen im Falle einer Aussetzung der Marktaktivitäten geregelt. Dabei handelt es sich um einen eigenständigen Genehmigungstatbestand nach Art. 39 E&R-VO. Beide genehmigungspflichtigen Regelungen wurden vorliegend von den Antragstellerinnen jedoch in einem Antragsdokument der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorgelegt (im weiteren nur Antrag).

Der vorliegende Antrag basiert auf dem – nicht genehmigungsbedürftigen – Systemschutzplan und Netzwiederaufbauplan der Antragstellerinnen. Diesbezüglich sieht die E&R-VO vor, dass die ÜNB einen Systemschutzplan und einen Netzwiederaufbauplan zu entwickeln hatten: Bis zum 18.12.2018 hatten die ÜNB in Konsultation mit den relevanten Verteilnetzbetreibern, signifikanten Netznutzern, nationalen Regulierungsbehörden, den benachbarten ÜNB und den anderen ÜNB ihres Synchrongebiets einen Systemschutzplan und einen Netzwiederaufbauplan zu entwickeln. Die Umsetzung des Systemschutzplans und des Netzwiederaufbauplans hatte bis zum 18.12.2019 zu erfolgen.

II. Verfahrensverlauf

Am 18.12.2018 reichten die Antragstellerinnen den Vorschlag für die Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten sowie ein entsprechendes Erläuterungsdokument (Begleitdokument) bei der Beschlusskammer 6 zur Genehmigung ein.

Vor der Antragstellung war der Vorschlag Gegenstand einer deutschlandweiten öffentlichen Konsultation durch die Antragstellerinnen vom 08.10.2018 bis 08.11.2018. Die Stellungnahmen aus der deutschlandweiten Konsultation und ihre Bewertung durch die Antragstellerinnen wurden der Beschlusskammer gleichzeitig mit dem Antrag vorgelegt.

Der Vorschlag für die Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Marktaussetzung wurde am 23.01.2019 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und im Amtsblatt Nr. 2/2019 der Bundesnetzagentur bekanntgegeben. Es wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 20.02.2019 eingeräumt.

Der Bundesnetzagentur sind in der Konsultation zum am 18.12.2018 eingereichten Vorschlag Stellungnahmen folgender Verbände und Unternehmen zugegangen:

- BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- Lausitz Energie Kraftwerke AG

Auf die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen wird zum besseren Verständnis im Rahmen der Beschlussbegründung zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

Nach Auswertung der in der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen hat die Beschlusskammer die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 09.12.2019 aufgefordert, einen überarbeiteten Vorschlag für die Bestimmungen zur Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und die Abrechnung für den Fall der Aussetzung vorzulegen. Den ursprünglichen Antrag hat die Beschlusskammer als nicht genehmigungsfähig angesehen. Insbesondere wurde den Antragstellerinnen aufgegeben, die Bestimmungen zur Abrechnung von Energiemengen im Falle einer Marktaussetzung zu überarbeiten, um eine einseitige erhebliche Belastung insbesondere von Betreibern von Stromerzeugungsanlagen zu verhindern. Zudem waren einige Regelungen nicht hinreichend genau beschrieben und Definitionen zu überarbeiten. Den überarbeiteten Vorschlag mit Datum vom 24.04.2020 samt überarbeitetem Begleitdokument haben die Antragstellerinnen am 27.04.2020 bei der Beschlusskammer eingereicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte und insbesondere den diesem Beschluss beigefügten Vorschlag für die Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten verwiesen.

B.

Der Vorschlag der Antragstellerinnen zu den Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und den Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten gemäß Art. 36 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 E&R-VO wird genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorschlags sind nach Art. 36 und 39 sowie den Art. 2 bis 5, 7 E&R-VO unter Wahrung der allgemeinen Ziele und Prinzipien der E&R-VO erfüllt.

I. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der E&R-VO, sind gewahrt worden.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gem. Art. 4 Abs. 2 lit. e und f i.V.m. Art. 36 und 39 E&R-VO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 der Verordnung (EU) 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für

den grenzüberschreitenden Stromhandel, diejenige der Beschlusskammern folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 56 EnWG.

2. Die Antragstellerinnen haben den zur Genehmigung vorgelegten, überarbeiteten Vorschlag zu den Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und den Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten gemäß Art. 36 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 E&R-VO mit Eingang am 27.04.2020 sowie den ursprünglichen Antrag mit Eingang am 18.12.2018 bei der Beschlusskammer ordnungsgemäß eingereicht. Die Zusammenfassung beider nach dem Wortlaut der E&R-VO separaten Genehmigungstatbestände in einem Antragsdokument ist aufgrund der hohen Sachnähe und unmittelbaren inhaltlichen Verknüpfung beider Anträge und der enthaltenen Bestimmungen sinnvoll und zulässig. Die Bündelung beider Genehmigungstatbestände nach Art. 4 Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 36 E&R-VO und Art. 4 Abs. 2 lit. f i.V.m. Art. 39 E&R-VO wurde daher von der Beschlusskammer durch gemeinsame Behandlung in einem Verfahren beibehalten. Die Entscheidung ergeht dabei für jeden Genehmigungstatbestand eigenständig und wird hier aus Gründen der Verfahrensökonomie in einem Beschluss zusammengefasst.

Der ursprüngliche Vorschlag zu den Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und den Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten ist durch die Antragstellerinnen ausreichend mit den Interessenträgern konsultiert worden. Es wurde eine ordnungsgemäße Konsultation gemäß den Vorgaben des Art. 7 E&R-VO durchgeführt. Die Antragstellerinnen haben die eingegangenen Stellungnahmen ausreichend dokumentiert und ausgewertet und die vorgetragenen Änderungsbegehren teilweise übernommen. In jedem Fall haben sie fundiert begründet, warum die aus ihrer Konsultation hervorgegangenen Stellungnahmen berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt wurden.

Auf eine eigene Konsultation der überarbeiteten Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und der Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten haben die Antragstellerinnen in Absprache mit der Beschlusskammer zum Zwecke der Verfahrensstraffung verzichtet. Sinn und Zweck der nach E&R-VO und nationalem Verwaltungsverfahrenrecht bestehenden Anhörungsrechte sind durch die seitens der Beschlusskammer durchgeführte Konsultation gewahrt. Im Übrigen sieht die E&R-VO auch keine gesonderte Konsultation eines überarbeiteten Antrags durch die Antragstellerinnen vor.

II. Begründetheit des Antrags

Der Antrag ist auch begründet. Der überarbeitete Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt die Vorgaben der Regelungen der Art. 36 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 E&R-VO und steht im Übrigen im Einklang mit den weiteren Vorschriften und Zielen der E&R-VO.

Tenor zu 1)

Materielle Rechtmäßigkeit

Die beantragten Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten sind genehmigungsfähig. Die Anforderungen der E&R-VO, insbesondere der Art. 35 ff. E&R-VO, werden erfüllt. Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

1. Anforderungen des Art. 36 Abs. 1 E&R-VO für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Der Vorschlag erfüllt die Voraussetzungen des Art. 36 E&R-VO. Nach dessen Absatz 1 hat jeder ÜNB bis 18. Dezember 2018 einen Vorschlag für die Bestimmungen zur Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten zu erarbeiten.

a. Vereinbarkeit mit Art. 36 Abs. 3 E&R-VO

Er hat dabei soweit wie möglich die Vereinbarkeit mit nachfolgenden Bestimmungen nach Art. 36 Abs. 3 E&R-VO zu gewährleisten:

- a) Bestimmungen für die Bereitstellung regelzonenübergreifender Kapazität innerhalb der betreffenden Kapazitätsberechnungsregion
- b) Bestimmungen für die Abgabe von Regelleistungs- und Regularbeitsgeboten infolge von Regelreservekooperationen mit anderen ÜNB;
- c) Bestimmungen für die Bereitstellung einer ausgeglichenen Position durch einen Bilanzkreisverantwortlichen am Ende des Day-Ahead-Zeitbereichs, wenn dies nach den Modalitäten für den Ausgleich erforderlich ist;
- d) Bestimmungen für die Bereitstellung von Änderungen an der Position der Bilanzkreisverantwortlichen und
- e) Bestimmungen für die Bereitstellung von Fahrplänen gemäß Art. 111 Abs. 1 u. 2 der Verordnung (EU) 2017/1485.

Die von den Antragstellerinnen beantragten vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau, die für alle Marktteilnehmer gelten sollen,

gewährleisten die Vereinbarkeit mit den in Art. 36 Abs. 3 E&R-VO aufgeführten Bestimmungen, soweit dies mit den hier zur Genehmigung vorgelegten Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten zur Abwendung eines Blackout-Falls oder Rückkehr in einen gesicherten Systemzustand möglich ist. Da der vorliegende Antrag nur den Fall der vollständigen Aussetzung von Marktaktivitäten regelt, ist die Vereinbarkeit insbesondere im Hinblick auf die Fristen und Prozesse bei der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten zu prüfen. Die Antragstellerinnen haben für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten Fristen und Prozesse vorgegeben, die denen der regulären Marktmechanismen entsprechen oder an diese soweit wie möglich angepasst sind. Damit wird den Anforderungen aus Art. 36 Abs. 3 E&R-VO Rechnung getragen.

b. Berücksichtigung der Anforderungen und Faktoren i.S.v. Art. 36 Abs. 4 E&R-VO

Gem. Art. 36 Abs. 4 E&R-VO hat jede Antragstellerin für die nach Art. 35 E&R-VO zu einer Marktaussetzung führenden Netzsituationen objektive Parameter zu bestimmen. Dabei sind die in Art. 36 Abs. 4 lit. a bis e E&R-VO genannten Faktoren zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere die Fragen des Anteils des Lastabwurfs im LFR²-Gebiet des ÜNB, des Anteils der Netztrennung der Stromerzeugung aufgrund der Unfähigkeit eines wesentlichen Teils der Bilanzkreisverantwortlichen, ihre Bilanz aufrechtzuerhalten, des Anteils der geografischen Verteilung der nichtverfügbaren Übertragungsnetzbetriebsmittel, der Probleme bei betroffenen Marktakteuren, ihre Marktaktivitäten durchzuführen, sowie das Fehlen ordnungsgemäß funktionierender erforderlicher IT- und Kommunikationssysteme. Die zur Genehmigung von den Antragstellerinnen vorgelegten Bestimmungen adressieren durch den Lastfolgebetrieb, durch die Aussetzung sämtlicher Marktaktivitäten und durch die Bestimmungen zur Kommunikation nach § 6 des Vorschlags jeden dieser Faktoren.

c. Bestimmung von (Vorlauf-) Fristen für Maßnahmen bei einzelnen Parametern, Art. 36 Abs. 5 E&R-VO

Abschließend gibt Art. 36 Abs. 5 E&R-VO vor, dass für die Parameter nach Art. 36 Abs. 4 E&R-VO Fristen im Sinne von Vorlauf Fristen für den Zeitraum vor Aussetzung der Marktaktivitäten von den ÜNB zu bestimmen sind. In § 4.1 Abs. 6 des Vorschlags werden daher Vorlauf Fristen definiert, nach denen es zu einer Marktaussetzung kommen kann. Eine 15-minütiger Vorlauf gilt für den Fall eines zuvor erfolglos durchgeführten manuellen Lastabwurfes. Ein 15-minütiger Vorlauf gilt auch, falls Bilanzkreisverantwortliche, Regelreserveanbieter und NEMOs³ ihre Marktaktivitäten nicht mehr hinreichend durchführen

² LFR-Gebiet: Leistungsfrequenzregelungs-Gebiet.

³ NEMO: nominated electricity market operator- nominierter Strommarktbetreiber, vgl. Definition in Art. 2 Nr. 23 VO (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24.07.2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM-VO).

und damit die Systemsicherheit gefährden, sowie für den Fall, dass VNB mit Übertragungsnetzanschluss ihrer Verpflichtung zum Betrieb eines sicheren und zuverlässigen Energieversorgungsnetzes nicht mehr nachkommen. Eine sofortige Marktaussetzung kann beim Auslösen des automatischen Unterfrequenzlastabwurfs, bei einer Frequenzabweichung von +/- 0,8 Hz für mehr als 30 Minuten, bei einer Netztrennung eines großen Teils der Stromerzeugungsanlagen sowie bei geographisch großflächigen Teilnetzbildungen mit asynchronen Netzen erfolgen. Der Markt soll auch dann ausgesetzt werden können, sofern Werkzeuge und Kommunikationseinrichtungen, die für die Fortführung des Marktes notwendig sind, für einen Zeitraum von 30 Minuten nicht verfügbar sind. Der Anforderung des Art. 36 Abs. 5 E&R-VO sind die Antragstellerinnen damit hinreichend nachgekommen.

2. Genehmigungsfähigkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen

Im Folgenden wird unter Berücksichtigung der zuvor dargestellten Mindestanforderungen aus der E&R-VO und ihrer allgemeinen Ziele die Genehmigungsfähigkeit der einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen - teils zusammengefasst - dargestellt:

§ 1 - § 3 Gegenstand und Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Auslegung, sowie Grundsätzliche Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Die Antragstellerinnen definieren hinreichend in § 1 und 2 ihres Antrags den Gegenstand und Geltungsbereich, sowie die rechtlichen Grundlagen für den zur Genehmigung vorgelegten Antrag und verweisen auf die Normen des Art. 3 E&R-VO, sowie Art. 3 der SO-VO und Art. 2 der CACM-VO für die Bedeutung und Auslegung der verwendeten Begrifflichkeiten. In § 3 ihres Antrages erfolgt die notwendige Auseinandersetzung und Einordnung des Antrages in den Kontext der grundsätzlichen Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten. Die § 1 - § 3 des Vorschlags sind daher nicht zu beanstanden.

§ 4 Aussetzung von Marktaktivitäten

§ 4.1 Voraussetzungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten

Die Antragstellerinnen definieren unter Wahrung der Vorgaben aus Art. 35 i.V.m. Art. 36 Abs. 4 E&R-VO hinreichend konkret und bestimmt die Voraussetzungen für eine Aussetzung von Marktaktivitäten. Dabei wird in § 4.1 Abs. 3 der vorgeschlagenen Bestimmungen klargestellt, dass die zur Genehmigung vorgelegten Bestimmungen nur die Fälle regeln sollen, in denen – als letztes Mittel zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit – eine vollständige Aussetzung aller Marktaktivitäten zur Anwendung kommen kann, vgl. Abs. 4. Es ist damit klargestellt, dass die hier zu genehmigenden Bestimmungen erst dann Anwendung finden

können, wenn alle anderen - insbesondere marktbezogenen Maßnahmen - bereits von den Antragstellerinnen ausgeschöpft wurden und auch die Aussetzung einzelner Marktaktivitäten erfolglos bleibt. Damit werden die Interessen der betroffenen Marktakteure hinreichend gewahrt. Denn Marktaktivitäten werden zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit der Allgemeinheit mit Elektrizität erst dann vollständig eingeschränkt, sofern es kein milderes Mittel mehr gibt. Dabei ist zu beachten, dass eine Erfüllung der in § 4.1 des Vorschlags definierten Kriterien nicht zwangsläufig zu einer vollständigen Marktaussetzung führen muss. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen ÜNB, der den Systemzustand und ihm anderweitig zur Verfügung stehende Maßnahmen fortlaufend überprüft und abwägt, ob zur vollständigen Marktaussetzung als letztem Mittel gegriffen werden muss.

Die Ergreifung von Maßnahmen zur Aussetzung oder Einschränkung nur einzelner Marktaktivitäten sehen die Antragstellerinnen bereits über die nationale Regelung in § 13 Abs. 2 EnWG für Deutschland als ausreichend geregelt an. Dieses Rechtsverständnis ist nicht zu beanstanden.

Die Beschlusskammer hat keine Anhaltspunkte, die gegen eine Genehmigung der Regelungen in § 4.1 sprechen. Die Bestimmungen der Voraussetzungen, wann eine vollständige Marktaussetzung als „ultima ratio“ durch einen ÜNB zur Anwendung kommen darf, sind verhältnismäßig. Dem steht auch nicht die Stellungnahme des BDEW zum ursprünglichen Vorschlag der Antragstellerinnen entgegen. Der BDEW hatte darin kritisiert, die Voraussetzungen für eine Marktaussetzung seien über die rechtliche Grundlage des Art. 35 Abs. 1 E&R-VO hinaus unzulässig von den Antragstellerinnen ausgedehnt worden und teilweise für die Systemsicherheit und zur Erhaltung der Versorgungssicherheit nicht zwingend relevant. Eine unzulässige Ausweitung der Anwendungsfälle für eine Marktaussetzung über den rechtlichen Rahmen und die Ziele der E&R-VO hinaus kann die Beschlusskammer jedoch nicht erkennen. Der Vorschlag der Antragstellerinnen konkretisiert lediglich die in Art. 35 Abs. 1 E&R-VO genannten Anwendungsfälle zu Gunsten der Klarheit und Eindeutigkeit, damit es nicht in einer netztechnischen Notsituation zu zeitraubenden Abstimmungs- und Auslegungsfragen über die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen für die Aussetzung sämtlicher Marktaktivitäten zwischen den Antragstellerinnen kommt. Ebenso wenig hat die Beschlusskammer Anhaltspunkte dahingehend festgestellt, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen teilweise nicht der Erhaltung der Versorgungssicherheit und Systemsicherheit dienen würden. Im Gegenteil, die Antragstellerinnen haben mehrfach und ausreichend begründet, warum diese Maßnahmen als „ultima ratio“ Maßnahmen, also nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden anderen und insbesondere marktgestützten Maßnahmen, zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit und damit der Versorgungssicherheit der Allgemeinheit zum Schutz vor einem Blackout-Zustand oder seiner Bekämpfung notwendig sind. Die Beschlusskammer kann weder erkennen, dass die Maßnahmen nicht erforderlich,

unzulässig oder nicht verhältnismäßig seien, noch über die Vorgaben der E&R-VO hinausgingen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind daher genehmigungsfähig.

§ 4.2 Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten

In § 4.2 der vorgeschlagenen Bestimmungen wird in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus Art. 35 E&R-VO das Verfahren bei Aussetzung der Marktaktivitäten durch die ÜNB definiert. Insbesondere werden Informationspflichten gegenüber den betroffenen Akteuren (vgl. Abs. 2) sowie Inhalte und auszutauschende Informationen, der konkrete Ablauf und die Verantwortlichkeiten des Informationsaustauschs genau beschrieben.

Daran anknüpfend wird in § 4.2 Abs. 4 dezidiert aufgeführt, wie eine Abstimmung mit betroffenen Anlagen durchgeführt werden soll, sofern dies technisch möglich ist (vgl. Abs. 3). Dabei sollen durch die Antragstellerinnen Gründe und Ziele der Aussetzung der Marktaktivitäten den Betroffenen ebenso erläutert werden wie ein Vorschlag für Maßnahmen, die von den betroffenen Akteuren durchgeführt werden sollen, gemacht werden. Dieser Vorschlag soll sodann nach Einholung aller relevanten Informationen durch die Antragstellerinnen unter angemessener Berücksichtigung der Umstände und Interessen der beteiligten Akteure und mit Fristen für Widersprüche gegen die von den Antragstellerinnen geplanten Maßnahmen, umgesetzt werden. Bei Uneinigkeit und Widersprüchen betroffener Akteure gegen einzelne Maßnahmen zur Marktaussetzung ersuchen die Antragstellerinnen die relevante Behörde (Bundesnetzagentur) unter Darlegung der Gründe und Ziele der Maßnahmen um eine Entscheidung über die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Aussetzung. Sollte eine Weiterleitung in Echtzeit an die relevante Behörde (Bundesnetzagentur) nicht möglich sein, oder eine Reaktion nicht schnell genug mehr erfolgen können, sind die Antragstellerinnen berechtigt, die Aussetzung der Marktaktivitäten einzuleiten.

Es wird zudem vorgegeben, dass mit der Aussetzung sämtlicher Marktaktivitäten alle Kraftwerke in ihrem jeweils dann aktuellen Arbeitspunkt bis auf weitere Anweisungen durch den ÜNB verbleiben müssen (Abs. 7) und die Vorgabe der Arbeitspunkte für Erzeugungseinheiten während der Marktaussetzung durch den ÜNB im sogenannten Lastfolgebetrieb erfolgt (Abs. 8).

Die Regelungen in § 4.2 des Vorschlags stehen im Einklang mit den Vorgaben der E&R-VO und dienen dem Schutz des hohen Rechtsgutes der Versorgungssicherheit der Allgemeinheit mit elektrischer Energie. Als „ultima ratio“ zur Abwendung eines Blackout-Falls sind die Eingriffe in die Freiheiten und Rechtsgüter der Betreiber der betroffenen Anlagen sachgerecht und gerechtfertigt. Den Einzelinteressen der betroffenen Akteure wird durch das dezidiert beschriebene Abstimmungs- und Informationsverfahren in Abs. 2 – 4 ausreichend Rechnung getragen. Die Eingriffe in die Rechtsgüter der betroffenen Akteure sind auch nur

verhältnismäßig, wenn entweder ein so kritischer Zustand besteht, dass ein Blackout-Zustand unmittelbar bevorsteht, oder dieser bereits eingetreten ist. Hier stehen sich sodann die Individualinteressen der einzelnen Marktakteure und das Allgemeininteresse an der Versorgungssicherheit der Gesamtbevölkerung und betroffener kritischer Infrastrukturen gegenüber. Für den hier maßgeblichen Fall, dass keine anderen - weniger einschneidenden - Maßnahmen zur Abwendung eines Blackout-Falls in Betracht kommen bzw. diese Maßnahmen bereits ausgeschöpft sind (siehe bereits oben zum Verhältnis zu § 13 Abs. 2 EnWG und einzelnen Maßnahmen), sieht die Beschlusskammer nach Abwägung der Interessen das vorgeschlagene Verfahren und die Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Marktakteure für gerechtfertigt und verhältnismäßig an. Die vorgelegten Bestimmungen für das Verfahren der Marktaussetzung und ihren Voraussetzungen sind somit genehmigungsfähig.

§ 4.3 Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten

Auch die in § 4.3 des Vorschlags der Antragstellerinnen beschriebenen Auswirkungen auf die Marktaktivitäten der betroffenen Akteure sind in dieser Form genehmigungsfähig. Die Annullierung aller bereits angemeldeten Marktaktivitäten für den Zeitraum der Aussetzung ist die logische Folge aus den Regelungen in § 4.2 des Vorschlags. Im Falle einer Marktaussetzung ruhen alle Marktprozesse, es erfolgt kein marktlich getriebener Kraftwerksbetrieb. Während der Zeit der Aussetzung ist den Anweisung des ÜNB bzw. des Anschlussnetzbetreibers über die Kaskade entsprechen der VDE-AR-N 4140 Folge zu leisten (vgl. Abs. 1). Um den Blackout-Fall abwenden oder besorgen zu können, muss der jeweilige ÜNB Erzeugungsanlagen unabhängig von bereits zuvor getätigten Fahrplangeschäften hoch- oder runterfahren lassen können, um so wieder in einen stabilen Systemzustand des Übertragungsnetzes in seiner Regelzone kommen zu können. Dabei sind die vom ÜNB ergriffenen Maßnahmen zeitlich beschränkt auf die Dauer des Not- oder Blackout-Zustands bis zur Wiederaufnahme der Marktaktivitäten. Für die einzelnen marktlichen Prozesse bedeutet dies konkret: Sämtliche Fahrpläne durch Bilanzkreisverantwortliche (BKV) werden für den Zeitraum der Marktaussetzung annulliert. Gleiches gilt für die Nominierung/ Reservierung für bereits zugeteilte langfristige Kapazitäten, jedoch sollen Nominierungen/ Reservierungen, die erst nach der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten erfüllt werden sollen, ihre Gültigkeit behalten. Weiterhin erfolgen keine Ausschreibungen für Regelreserveprodukte, alle bereits bezuschlagten Gebote sind ab dem Zeitpunkt der Marktaussetzung hinfällig. Auch die Lieferverpflichtungen für Netzverluste im Zeitraum der Marktaussetzung werden annulliert. Etwaige Lieferverpflichtungen für Netzverluste mit einem Erfüllungszeitpunkt nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten bleiben hingegen bestehen. Eine Vermarktung von

EEG-Mengen durch die ÜNB findet während der Marktaussetzung ebenfalls nicht statt. Die Bilanzierung nach den Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) wird hingegen fortgeführt und bildet die Grundlage für die spätere Abrechnung der im Lastfolgebetrieb produzierten Elektrizitätsmengen.

Die daraus resultierenden Auswirkungen auf die einzelnen Marktakteure, z.B. BKV, Regelreserveanbieter und weitere betroffene Akteure, sind eine für diesen Extremfall einer konkret bevorstehenden oder bereits eingetretenen Störung der Systemsicherheit des Übertragungsnetzes und damit der Versorgungssicherheit der Allgemeinheit hinzunehmende Folge. Auch hier überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität die Individualinteressen einzelner betroffener Marktakteure. Die beschriebenen Auswirkungen auf die Marktprozesse sind rechtmäßig. Die Folgen und Auswirkungen einer Marktaussetzung auf einzelne Marktprozesse sind für alle betroffenen Marktakteure verständlich und übersichtlich in den zur Genehmigung vorgelegten Bestimmungen dargestellt.

§ 5 Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

§ 5.1 Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Die in § 5.1 vorgeschlagenen Bestimmungen, wann nach einer vollständigen Aussetzung aller Marktaktivitäten eine Wiederaufnahme erfolgen kann, beschreiben sowohl die dafür erforderlichen netztechnischen, die systemtechnischen, die prozesstechnischen, als auch die marktbezogenen Voraussetzungen. In den dazu von den Antragstellerinnen vorgelegten Bestimmungen in § 5.1.1 bis § 5.1.4 werden die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme von Marktaktivitäten ausreichend detailliert beschrieben. Für die betroffenen Marktakteure ist damit erkennbar, welche Voraussetzungen und Prozesse in welchem Umfang zunächst wieder auf einem bestimmten Level funktionieren müssen, damit mit der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten begonnen werden kann. Die Beschlusskammer hat keine Erkenntnisse, die gegen die vorgeschlagenen Voraussetzungen sprechen. Die Bestimmungen sind damit ebenfalls genehmigungsfähig und stehen im Einklang mit den Vorgaben der E&R-VO.

§ 5.2 Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

In § 5.2 werden sowohl Vorlaufzeiten für die Verkündung des Marktstarts gegenüber den Marktakteuren näher bestimmt als auch die Verantwortlichkeiten geregelt, die sich aus der Beendigung des Lastfolgebetriebs (sämtliche Steuerung der Einspeisung der Erzeugungsanlagen durch die Antragstellerinnen) ergeben. Die organisatorischen

Maßnahmen vom Übergang des Lastfolgebetriebs zum Marktstart sind wichtig, um die Verantwortung wieder geordnet von den Antragstellerinnen an die Marktakteure zu übertragen. Dabei sollen temporär Restriktionen für die Vergabe von grenzüberschreitenden Kapazitäten gelten, um den Systemzustand nicht erneut zu gefährden. Weiterhin wird der zeitliche Ablauf und insbesondere der Vorlauf für die regulären Marktprozesse beginnend zwei Tage vor Wiederaufnahme der Marktaktivitäten (D-2) bzw. einen Tag vor Wiederaufnahme der Marktaktivitäten (D-1) und Intraday umfassend beschrieben. Angesichts des Umstands, dass Ausgangspunkt für die Wiederaufnahme der Marktaktivitäten deren vollständige Aussetzung ist, ist der zeitliche Vorlauf von zwei Tagen nicht zu beanstanden. Ein vorschneller und die jeweiligen regulären Vorlaufzeiten außer Acht lassender Start der Marktaktivitäten ist angesichts des Ausmaßes der netztechnischen Notsituation abzulehnen. Denn andernfalls wäre die Gefahr groß, durch Abstimmungsprobleme oder Fehler in dieser kritischen und höchst sensiblen Situation die Gefährdungslage wieder zu verschärfen. Ein geordneter Hochlauf der Marktaktivitäten mit den für sie jeweils geltenden regulären Vorlaufzeiten ist einem übereilten Start der Marktaktivitäten in jedem Fall vorzuziehen. Zwar können noch gewisse Einschränkungen, insbesondere bei der Höhe der handelbaren Kapazitäten, nach der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten bestehen. Ziel soll es aber sein, die Prozessfunktionalität in vollem Umfang wieder zur Verfügung zu stellen. Auch diese Regelungen begegnen keinen rechtlichen oder praktischen Zweifeln der Beschlusskammer. Das vorgeschlagene Verfahren für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten als genehmigungsfähig zu bewerten.

§ 6 Kommunikationsverfahren

§ 6.1 Kommunikation durch die ÜNB

Das eingereichte Kommunikationsverfahren für den Fall der Aussetzung der Marktaktivitäten steht im Einklang mit den Regelungen aus Art. 38 E&R-VO und den übrigen Vorgaben der E&R-VO. Die Mindestschritte nach Art. 38 Abs. 3 E&R-VO wurden von den Antragstellerinnen ausreichend berücksichtigt. Ebenso ist im Sinne des Abs. 1 dieser Vorschrift die Übermittlung von Informationen an die betroffenen Stellen in § 6.1 Abs. 1 durch die Antragstellerinnen vorgegeben. Bei den betroffenen Stellen handelt es sich um andere ÜNB der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion, ÜNB, mit denen Kooperationen für den Einsatz von Regelreserven bestehen, ÜNB des selben LFR-Blocks⁴, NEMOs der entsprechenden Regelzone, Kapazitätsberechner der jeweiligen Kapazitätsberechnungsregion, BKV, RSCs⁵,

⁴ LFR-Block: Leistungsfrequenzregelungs-Block.

⁵ RSC: Regional Security Center.

Regelreserveanbieter, Verteilnetzbetreiber (VNB) mit Übertragungsnetzanschluss und die relevanten Regulierungsbehörden. Auch der Kommunikationsweg per E-Mail und via Webseiten der Antragstellerinnen oder sonstige verfügbare Kommunikationsmittel wird verpflichtend vorgeschrieben. Dies ist wichtig, da im Falle von Großstörungen oftmals einzelne Kommunikationsmittel nicht mehr bei allen Marktakteuren zur Verfügung stehen. Die Informationsverpflichtung über verschiedene Kommunikationskanäle ist damit erforderlich. Ebenso ist die Verpflichtung enthalten, die betroffenen Akteure unverzüglich über Veränderungen des Systemzustands, die Zeitpunkte der Aussetzung oder Wiederaufnahme der Marktaktivitäten sowie die Ankündigung des Marktstarts mindestens drei Tage im Voraus (Abs. 5) zu informieren. Die Kritik des BDEW an der Vorlaufzeit von drei Tagen vor einem Marktstart geht jedoch an der Sache vorliegend vorbei. Der BDEW kritisiert zwar nachvollziehbar, dass bei der Möglichkeit eines Marktstartes aufgrund nur kleinerer Eingriffe in den Markt auch wesentlich früher ein Marktstart erfolgen könne. Dies sei durch eine fixe Vorlaufzeit von drei Tagen faktisch ausgeschlossen. Der BDEW verkennt hier jedoch, dass die zur Genehmigung vorliegenden Bestimmungen nur für den Fall einer vollständigen Marktaussetzung aufgrund eines unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Blackout-Zustands von den ÜNB herangezogen werden können, sofern sämtliche anderen Mittel und marktbezogenen Maßnahmen bereits ausgeschöpft worden sind. Die Vorlaufzeit von drei Tagen ist sinnvoll und erforderlich, um die am Folgetag, mit zwei Tagen Vorlauf beginnende Wiederaufnahme der Marktaktivitäten gemäß § 5.2.2 mit ausreichendem zeitlichen Vorsprung ankündigen zu können. Eine kürzere Vorlaufzeit kommt daher nicht in Betracht.

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Kommunikation und den Kommunikationsverfahren der ÜNB gegenüber den betroffenen Akteuren werden die Vorgaben der E&R-VO erfüllt. Darüberhinausgehende oder entgegenstehende Gesichtspunkte sind nicht ersichtlich. Die Bestimmungen sind somit genehmigungsfähig.

§ 6.2. Kommunikationen durch NEMO und andere Stellen, denen gem. der VO (EU) 2015/1222 (CACM-VO) Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden

Auch NEMOs oder andere Stellen, die zur Erfüllung von Marktaufgaben gemäß CACM-VO und FCA-VO beauftragt sind, müssen nach Art. 38 Abs. 3 lit. c-d, g-h und Abs. 4 E&R-VO gewisse Schritte der vorgeschriebenen Kommunikationsverfahren befolgen. Diese Verpflichtung wird durch die Antragstellerinnen in § 6.2. aufgegriffen. Dabei wird der wichtige Informationsaustausch konkretisiert, ob und wann der Handel ausgesetzt bzw. wiederaufgenommen wird. Ebenso ist die Informationsverpflichtung des NEMO gegenüber den Antragstellerinnen beschrieben, ob zum geplanten Marktstart alle notwendigen Marktinstrumente und Kommunikationsprozesse einsatzfähig sind (Abs.2). Diese Information

ist für die Antragstellerinnen vor dem Marktstart wichtig, um beurteilen zu können, ob die Marktaktivitäten im sonst üblichen Umfang stattfinden können. Dazu muss sichergestellt sein, dass möglichst viele Marktteilnehmer ihre Bilanzkreise uneingeschränkt bewirtschaften können. Damit sind alle wichtigen Informationsverpflichtungen und Kommunikationsverfahren im Sinne der E&R-VO für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten auch der NEMOs und Stellen, die Handelstätigkeiten ermöglichen, gegenüber ÜNB und Marktteilnehmern ausreichend geregelt.

Tenor zu 2:

Materielle Rechtmäßigkeit

Die beantragten Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten sind ebenfalls genehmigungsfähig. Die Anforderungen der E&R-VO, insbesondere des Art. 39 E&R-VO, werden erfüllt. Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

1. Anforderungen des Art. 39 E&R-VO für die Abrechnung für den Fall der Aussetzung von Marktaktivitäten

Der Vorschlag der Antragstellerinnen erfüllt mit § 7 auch die Vorgaben aus Art. 39 E&R-VO für die Bestimmungen für die Abrechnung für den Fall der Aussetzung von Marktaktivitäten. Hinsichtlich der Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Marktaussetzung sind von jedem einzelnen ÜNB insbesondere nachfolgende Anforderungen einzuhalten:

- a. Die Bestimmungen müssen die Abrechnung des ÜNB mit etwaigen Dritten, mit Bilanzkreisverantwortlichen und mit Regelreserveanbietern umfassen, Art. 39 Abs. 2 E&R-VO;
- b. die finanzielle Neutralität sowohl von ÜNB als auch aller Dritten sicherstellen;
- c. und eine Verzerrung von Anreizen sowie kontraproduktive Anreize für BKV, Regelreserveanbieter und ÜNB vermeiden.

2. Genehmigungsfähigkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen

Ziel der Regelungen in § 7 des Vorschlags für die Abrechnung im Falle einer vollständigen Aussetzung von Marktaktivitäten ist, die Kosten, die während einer Marktaussetzung aufgrund von durch die Antragstellerinnen angeforderter Einspeisungen auf Seiten der Anlagenbetreiber entstehen, verursachungsgerecht anhand der Kundenlast den Bilanzkreisen zuzuordnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorliegenden Bestimmungen nicht nur für den Fall eines

vollständigen und flächendeckenden Blackouts in Deutschland oder einer Regelzone zur Anwendung kommen sollen, sondern auch dann gelten, wenn nur lokal begrenzte Blackout-Zustände oder Notzustände vorliegen und damit weiterhin in Teilen Verbraucher mit Elektrizität versorgt werden. Es muss im Sinne des Art. 39 Abs. 3 E&R-VO sichergestellt werden, dass es bei der im Falle einer vollständigen Marktaussetzung noch verbleibenden Erzeugung und Versorgung des erzeugten Stroms zu keinen Fehlanreizen oder zu keiner Bevorteilung einzelner Betroffener kommt. Daher muss dafür Sorge getragen werden, dass die im Zeitraum der Marktaussetzung anfallenden Kosten für die im Lastfolgebetrieb produzierten Energiemengen sachgerecht gegenüber den Anlagenbetreibern abgerechnet werden können. Ein entschädigungsloser Betrieb der Erzeugungsanlagen würde dem Gebot der Vermeidung von Fehlanreizen und dem Gebot der Diskriminierungsfreiheit ebenso wenig gerecht, wie eine Befreiung der Letztverbraucher von der Kompensation des von ihnen während des Aussetzens der Marktaktivitäten verbrauchten Strommengen.

Diese Grundgedanken wurden im ursprünglich eingereichten Vorschlag der Antragstellerinnen nicht hinreichend berücksichtigt. Im ursprünglichen Vorschlag der Antragstellerinnen war zunächst kein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die im Lastfolgebetrieb auf Anweisung der Antragstellerinnen eingespeiste Wirkleistung enthalten. Dagegen wandten sich die Stellungnahmen des BDEW und der Lausitz Energiekraftwerke AG. Beide Stellungnahmen kritisierten, dass es zu einer unzulässigen und nicht gerechtfertigten Risikoverlagerung zu Lasten der während einer Marktaussetzung einspeisenden Kraftwerke kommen würde. Der einfache Verweis im ursprünglichen Vorschlag auf etwaige bestehende vertragliche oder gesetzliche Regelungen für Kostenerstattungsansprüche sei unzureichend. Das Risiko, die Kosten in langwierigen zivilrechtlichen Prozessen erst im Nachgang und ggf. mit erheblicher Zeitverzögerung für die gelieferten Energiemengen zurückerstattet zu bekommen, sei unverhältnismäßig und unzumutbar. Im Übrigen könne dies angesichts der möglicherweise anfallenden großen Energiemengen bei einem Blackout-Zustand über mehrere Tage existenzbedrohend für den einzelnen Anlagenbetreiber sein. Eine Regelung der Kostenkompensation für die Betroffenen sei insbesondere deshalb essentiell, da es bisher keine entsprechende gesetzliche Grundlage gäbe und auch vertraglich solche Regelungen zwischen Anlagenbetreibern und Anschlussnetzbetreibern oder ÜNB nicht bestünden.

Dieser Kritik aus der Konsultation hat sich die Beschlusskammer angeschlossen und die Antragstellerinnen aufgefordert, ihren Vorschlag für die Bestimmungen zur Abrechnung unter Beachtung der Kritik aus der Konsultation und den oben zuvor dargestellten grundsätzlichen Zielen und Anforderungen an eine Abrechnung entsprechend anzupassen.

Im überarbeiteten Vorschlag der Antragstellerinnen sind oben beschriebene Grundgedanken und Anforderungen aus Art. 39 E&R-VO nun ausreichend berücksichtigt. Es wird in § 7 Abs. 2

des Vorschlags nun klargestellt, dass Anlagenbetreiber aufgrund von Maßnahmen der Antragstellerinnen im Rahmen der ausgesetzten Marktaktivitäten einen Anspruch auf Vergütung der gelieferten Energiemengen haben. Dieser orientiert sich entsprechend § 7 Abs. 3 des Vorschlags an den Grundsätzen des § 13 a Abs. 2 EnWG. Damit wird erreicht, dass die Anlagenbetreiber auch im Lastfolgebetrieb, bei der die Anlage nicht marktgetrieben, sondern auf Anweisung einer der Antragstellerinnen gefahren wird, eine Kompensation für die entstehenden Kosten erhalten. Ohne eine Regelung zur Kompensation der anfallenden Kosten bestünde möglicherweise der Anreiz, Anlagen z. B. durch Vorschützen technischer Probleme dem Lastfolgebetrieb vorzuenthalten, um dadurch Brennstoff- oder Betriebskosten zu sparen. Derartige Fehlanreize in netztechnischen Notsituationen, wie sie Gegenstand dieses Antrags sind, sind zu vermeiden.

Nicht nur gegenüber den Anlagenbetreibern, auch gegenüber den anderen Marktakteuren sollen Fehlanreize und Diskriminierungen verhindert werden. Dazu soll die Weiterverrechnung der durch den Lastfolgebetrieb entstehenden Kosten über die Bilanzkreisabrechnung an die jeweiligen verantwortlichen BKV erfolgen. Dazu sieht § 7 Abs. 1 des Vorschlags vor, dass sämtliche Einspeisungen im Lastfolgebetrieb als Regelenergie im Sinne von § 8 Abs. 2 StromNZV anzusehen sind. Die Zuordnung der Kosten der Einspeisungen soll entsprechend der Kundenlast in den einzelnen Bilanzkreisen erfolgen, vgl. Abs. 4. Dieses Vorgehen ebnet den Weg für eine Abrechnung der Lieferanten gegenüber den Letztverbrauchern. Damit wird sichergestellt, dass BKV nicht „kostenlos“ Energiemengen durch die Anlagenbetreiber bzw. Antragstellerinnen erhalten, diese aber dann im Verhältnis zu ihren Lieferanten und diese zu den Kunden weiterverrechnen. Eine Sanktionierung oder ungerechtfertigte Privilegierung oder die Schaffung von Fehlanreizen für einzelne Marktakteure kann damit verhindert werden. Somit werden die Anforderungen aus Art. 39 Abs. 3 E&R-VO berücksichtigt. Damit wurde die Kritik aus der Konsultation an den Bestimmungen zur Abrechnung ebenfalls berücksichtigt.

Weiterhin sollen nach den Bestimmungen für die Abrechnung soweit möglich die regulären MaBiS-Prozesse⁶, jedoch unter Einbeziehung anderer Einheitsgrößen und Grundlagen, Anwendung finden und ebenso die Datenmeldungen der Netzbetreiber innerhalb des bestehenden Systems genutzt werden. Dies ist sinnvoll und naheliegend und ist die Grundlage für die Abrechnung gegenüber den Bilanzkreisen. Dies ist durch die E&R-VO ausdrücklich in Art. 39 Abs. 1 S. 2 E&R-VO als Möglichkeit vorgesehen. Entsprechend werden während der Marktaussetzung nach § 7 Abs. 9 des Vorschlags die Einspeisungen auf ÜNB-eigene Bilanzkreise übertragen, damit auch während der Marktaussetzung die Bilanzierung und Zuordnung der Energiemengen für die spätere Abrechnung erfolgen kann (Abs. 8 und 9).

⁶ Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom.

Es wird auch geregelt, wie mit Kosten der Anlagenbetreiber umzugehen ist, die nicht bis zur Veröffentlichung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Ausgleichsenergiepreises (reBAP) bei den Antragstellerinnen in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten werden nach Abs. 10 des Vorschlags bei einer nicht fristgerechten Meldung von den Antragstellerinnen anhand der zuletzt von einem Anlagenbetreiber genannten Kosten zunächst ermittelt. Weiterhin sind in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur im Falle einer vollständigen Marktaussetzung auch Abweichungen von den Fristen aus der MaBiS zulässig (Abs. 11). Durch die Einbindung der Bundesnetzagentur ist sichergestellt, dass nicht einseitig zu Lasten einzelner Marktakteure und Betroffener Fristen verändert werden können.

Abschließend wird in Abs. 12 geregelt, dass Kosten, die nicht bis zur Veröffentlichung des reBAP berücksichtigt werden können, entsprechend den bestehenden Regelungen der Modellbeschreibungen zum reBAP (dort in Ziffer 7) mittels der sogenannten „Zusatzkomponente“ berücksichtigt werden können. Dabei gilt auch hier grundsätzlich die für den reBAP geregelte Begrenzung dieser Zusatzpreiskomponente auf 3 % der monatlich auflaufenden Regelarbeitskosten. Eine Anhebung dieser Begrenzung der Zusatzpreiskomponente auf einen höheren Wert kann nur in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur erfolgen, vgl. § 7 Abs. 13. Von § 7 Abs. 13 des Vorschlags soll dann Gebrauch gemacht werden, wenn Energiemengen durch die Antragstellerinnen nicht abgerechnet werden können und dadurch ein für die Antragstellerinnen unzumutbares und unverhältnismäßiges Kostenrisiko entsteht. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerinnen bei der Abrechnung der Kosten im Falle einer Marktaussetzung bemüht sein werden, möglichst große Teile der Energiemengen innerhalb der in § 7 Abs. 1 -11 beschriebenen Vorgehensweise abrechnen zu können, sodass eine übermäßige bzw. nicht mehr verursachungsgerechte Belastung von BKV durch eine hohe Zusatzpreiskomponente verhindert werden kann.

Über die in den Bestimmungen in § 7 Abs. 11 eingeräumte Möglichkeit, die regulären MaBiS-Fristen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur verlängern zu können, ist davon auszugehen, dass eine Abrechnung des weit überwiegenden Teils der Kosten für den Zeitraum einer Marktaussetzung möglich sein wird. Damit kann das Ziel erreicht werden, Bilanzkreis-Abrechnungen nicht nachträglich anpassen und abändern zu müssen. Ebenso ist es möglich, wie bereits in der Vergangenheit erfolgt, hohe Zusatzkostenpositionen auf mehrere Monate zu verteilen, um so die Belastungen der BKV innerhalb eines Monats nicht ausufern zu lassen. Vor diesem Hintergrund sind die Belange aller Betroffenen hinreichend und im Sinne der Bestimmungen der E&R-VO berücksichtigt worden und damit erforderlich, angemessen und verhältnismäßig.

Die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle der Marktaussetzung in der vorliegenden Fassung sind genehmigungsfähig. Somit sind insgesamt die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten, ebenso die Bestimmungen zur Abrechnung bei einer Aussetzung von Marktaktivitäten, zu genehmigen.

Tenor zu 3)

Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig, da sich die Erzeugungslandschaft und damit die Anforderungen für einen sicheren Netzbetrieb und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in den deutschen Regelzonen und im europäischen Verbundnetz ständig ändern können. Aus diesen Gründen können Anpassungen an den hier genehmigten Bestimmungen erforderlich werden, oder ganze Teile nicht mehr oder nicht mehr in der hier genehmigten Form zur Anwendung kommen können und damit zu widerrufen sein. Um adäquat im Sinne der Gewährleistung der Systemsicherheit und damit der Versorgungssicherheit der Allgemeinheit mit Elektrizität angepasst und ggf. schnell handeln zu können, ist der Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 3) erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer

Beglaubigt

Habor
Regierungssekretärin

Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten gemäß Artikel 36 Abs. 1 und Artikel 39 Abs. 1 i.V.m. Artikel 4 Abs. 2 e und f der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes

24. April 2020



Inhalt

§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	3
§ 3 - Grundsätzliche Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	3
§ 4 - Aussetzung von Marktaktivitäten.....	4
§ 4.1 - Voraussetzungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten	4
§ 4.2 - Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten	6
§ 4.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten.....	7
§ 5 - Wiederaufnahme von Marktaktivitäten.....	8
§ 5.1 - Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	8
§ 5.1.1 - Netztechnische Voraussetzungen	8
§ 5.1.2 - Systemtechnische Voraussetzungen	9
§ 5.1.3 - Prozesstechnische Voraussetzungen.....	9
§ 5.1.4 - Marktbezogene Voraussetzungen	9
§ 5.2 - Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	9
§ 5.2.1 - Beendigung Lastfolgebetrieb.....	10
§ 5.2.2 - Zeitlicher Ablauf.....	10
§ 5.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten.....	11
§ 6 - Kommunikationsverfahren.....	11
§ 6.1 - Kommunikation durch die ÜNB.....	11
§ 6.2 - Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden	12
§ 6.3 - Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche	12
§ 7 - Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten.....	12

§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten wurden von den ÜNB gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 (ER-VO) entwickelt.
- (2) Die Bestimmungen für die Abrechnung der Ausgleichsenergie sowie für die Abrechnung von Regelleistung und Regelarbeit, die für Abrechnungszeiträume gelten, in denen die Marktaktivitäten ausgesetzt wurden, wurden von den ÜNB gemäß Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 (ER-VO) entwickelt.
- (3) Die Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten beinhalten das gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 (ER-VO) geforderte Kommunikationsverfahren. Der Geltungsbereich der Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten umfasst alle Marktteilnehmer
- (4) In den Bestimmungen wird zudem Bezug genommen auf die Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im Englischen "System Operation" und im weiteren Verlauf als CACM-VO SO-VO) und Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Englischen "capacity allocation and congestion management" und im weiteren Verlauf als CACM-VO)

§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung

Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke dieser Bestimmungen die Bedeutung entsprechend Artikel 3 der ER-VO, Artikel 3 der SO-VO und Artikel 2 der CACM-VO.

§ 3 - Grundsätzliche Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

- (1) Die ÜNB sind gemäß dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) von 2005 verpflichtet mit ihrem Netz zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.
- (2) Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 EnWG). In diesem Kontext haben die ÜNB Gefährdungen oder Störungen der Systemsicherheit durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Entsprechende Maßnahmen halten sowohl die deutschen ÜNB als auch die europäischen Partner im europäischen Synchronverbund zu diesem Zwecke vor. Die Erbringer dieser präventiven Leistungen sind dabei die ÜNB sowie Verteilnetzbetreiber (im weiteren Verlauf „VNB“ genannt) und Betreiber von Erzeugungseinheiten. Die Wirksamkeit der präventiven Maßnahmen wird gemeinsam regelmäßig überprüft.

- (3) Marktaktivitäten sowie die damit verbundenen Verfahren dürfen nur dann ausgesetzt werden, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen. Die Maßnahme der Marktaussetzung unterliegt damit strengsten Kriterien, die nur im äußersten Notfall erfüllt sind. Die Aussetzung des Marktes ist die letztmögliche Maßnahme der ÜNB, um entweder das Eintreten des Blackout-Zustandes zu verhindern oder nach Eintreten des Blackout-Zustandes den Netzwiederaufbau und eine ordnungsgemäße Wiederaufnahme der Marktaktivitäten zu gewährleisten. Sofern der Blackout-Zustand eintritt oder im Notzustand des Netzes keine weiteren geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Systembetriebs vorliegen können die ÜNB die Marktaktivitäten aussetzen.
- (4) Hierfür sollen klare und objektive Bedingungen festgelegt werden, unter denen Energietransaktionen ausgesetzt und anschließend wieder aufgenommen werden können. Die Voraussetzungen zur Aussetzung der Marktaktivitäten sowie eine Auflistung der potenziell betroffenen Marktaktivitäten sind in § 4 Abs. 1 definiert.
- (5) Neben den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1485 bedarf es spezifischer Vorgaben, um den Informationsaustausch und die Kommunikation im Not-, Blackout- oder Netzwiederaufbau-Zustand sowie die Verfügbarkeit der für den Netzbetrieb und -wiederaufbau wesentlichen IT-Systeme und Anlagen zu gewährleisten.

§ 4 - Aussetzung von Marktaktivitäten

§ 4.1 - Voraussetzungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten

- (1) Rechte der ÜNB gemäß dem EnWG, insbesondere Rechte der ÜNB zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gemäß § 13 EnWG, bleiben von den hier vorgeschlagenen Bestimmungen unberührt. Somit können die ÜNB durch Maßnahmen einzelne Marktaktivitäten aussetzen, ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten und die übrigen Marktteilnehmer davon berührt werden. Die Aussetzung einzelner Marktaktivitäten erfolgt unverzüglich und beschränkt sich auf den erforderlichen Zeitraum.
- (2) Dies bedeutet für die folgenden nach Artikel 35 Abs. 1 ER-VO möglichen auszusetzenden Marktaktivitäten
 - a. die Bereitstellung regelzonenübergreifender Kapazität für die Kapazitätszuweisung an den entsprechenden Grenzen der Gebotszonen für jeden Marktzeithorizont, wenn zu erwarten ist, dass das Übertragungsnetz nicht in dem Normal- oder Warnzustand zurückgeführt wird. Zusätzlich kann diese Marktaktivität als Einzelmaßnahme nach § 13 Abs. 2 EnWG einzeln ausgesetzt werden ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten davon berührt werden.
 - b. die Abgabe von Regelleistungs- und Regelarbeitsgeboten durch Regelreserveanbieter wird bis zur vollständigen Aussetzung des Marktes aufrecht erhalten und gegebenenfalls durch Einzelanweisungen nach § 13 Abs. 2 EnWG ergänzt ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten davon berührt werden.
 - c. die Bereitstellung einer ausgeglichenen Position durch einen Bilanzkreisverantwortlichen am Ende des Day-Ahead- Zeitbereichs wird immer vorausgesetzt, es sei denn der Markt wird vollständig ausgesetzt.
 - d. die Bereitstellung von Änderungen an der Position der Bilanzkreisverantwortlichen kann als Einzelmaßnahme nach § 13 Abs. 2 EnWG einzeln ausgesetzt werden ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten davon berührt werden.

- e. die Bereitstellung von Fahrplänen gemäß Artikel 111 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 wird immer vorausgesetzt, es sei denn der Markt wird vollständig ausgesetzt und
 - f. sonstige folgende relevante Marktaktivitäten, deren Aussetzung für die Erhaltung und/oder Wiederherstellung des Netzes als erforderlich anzusehen ist, können als Einzelmaßnahme nach § 13 Abs. 2 EnWG einzeln ausgesetzt werden ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten davon berührt werden
 - i. Langfristige Kapazitätsvergabe
 - ii. Day-Ahead-Marktkopplung
 - iii. Intraday-Marktkopplung
 - iv. Intraday-Handel innerhalb einer Gebotszone
- (3) Die durch die ÜNB zu definierenden Bestimmungen zur Aussetzung der Marktaktivitäten beschränken sich daher auf den Fall, in dem das Aussetzen einzelner Marktaktivitäten nicht ausreicht.
- (4) Eine Aussetzung von Marktaktivitäten erfolgt erst dann, wenn die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit nicht mehr möglich ist und die im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Eine Aussetzung der Marktaktivitäten erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der ER-VO für sämtliche Marktaktivitäten und für alle vier deutschen Regelzonen.
- (5) Die Aussetzung der Marktaktivität kann erfolgen, wenn
- a. sich das Übertragungsnetz gemäß SO-VO Artikel 18 Abs. 4 im Blackout-Zustand befindet oder sich das Übertragungsnetz im Notzustand gemäß SO-VO Artikel 18 Abs. 3 befindet.
 - b. und – im Falle des Notzustands –
 - i. die Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 EnWG bereits ausgeschöpft sind
 - ii. und eines der im Folgenden unter § 4.1 Abs. 7 aufgeführten Kriterien erfüllt ist
 - c. oder die Fortführung der Marktaktivität die Wirksamkeit des Netzwiederaufbauverfahrens zur Wiederherstellung des Normal- oder Warnzustands erheblich beeinträchtigen würde, z.B. durch eines der unter § 4.1 Abs. 7 aufgeführten Kriterien
 - d. oder keine IT-Systeme und Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen, die die ÜNB für die Durchführung der Marktaktivitäten benötigen, insbesondere beim Fehlen der unter § 4.1 Abs. 7 Buchstabe e) aufgeführten Kommunikationsmittel.
- (6) Die Kriterien, die § 4.1 Abs. 6 genannt sind, sind die Folgenden:
- a. Die Anwendung des manuellen Lastabwurfs erzielt nicht die erforderliche Wirkung im Netz. In diesem Fall kann die Marktaussetzung mit 15 Minuten Vorlaufzeit erfolgen.
 - b. Die Stufen der automatischen Frequenzentlastung (Unterfrequenzlastabwurf) haben ausgelöst (45 +/- 7% Lastabwurf). In diesem Fall kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.
 - c. Die Frequenzabweichung +/- 0,8 Hz besteht für mehr als 30 Minuten. In diesem Fall kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.
 - d. Ein hinreichend großer Leistungsanteil der Stromerzeugungsanlagen im LFR-Gebiet eines ÜNB wurde vom Netz getrennt. In diesem Fall kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.
 - e. Bei geografisch großflächigen Teilnetzbildungen mit asynchronen Netzen im Übertragungsnetz Deutschlands und damit im gesamteuropäischen Verbundsystem kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.
 - f. Folgende betroffenen Akteure können ihre Marktaktivitäten nicht mehr hinreichend durchführen und gefährden damit die Systemsicherheit. In diesem Fall kann die Marktaussetzung mit 15 Minuten Vorlaufzeit erfolgen.

- i. Bilanzkreisverantwortliche zur Bilanzkreisbewirtschaftung mit ausgeglichener viertelstunden Leistungsbilanz
 - ii. Regelreserveanbieter zur Bereitstellung der bezuschlagten Regelenergie und Regelleistung
 - iii. NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden, können keine Handelsplattformen oder andere Kommunikationsmittel bereitstellen oder können keine Handelsgeschäfte durch Fahrplannominierung beim ÜNB anzeigen.
 - iv. VNB mit Übertragungsnetzanschluss können ihrer Verpflichtung zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes nicht nachkommen oder können den Anweisungen des ÜNB im Rahmen der VDE-AR-N 4140 Kaskade nicht Folge leisten.
- g. Werkzeuge und Kommunikationseinrichtungen, die zum Weiterführen des Marktes notwendig sind, stehen 30 Minuten nicht zur Verfügung, sprich
- i. wenn die AC-Nettoposition des Gebiets (bezeichnet die saldierte Aufsummierung aller externen Drehstrom-Fahrpläne eines Gebiets, SO-VO Artikel 3 Abs. 2 Ziffer 81) aufgrund von fehlenden Fahrplänen/Prognosen oder Messwerten nicht mehr bestimmbar ist und keine redundanten Möglichkeiten zur Verfügung stehen
 - ii. wenn großflächige Nicht-Verfügbarkeit der Betriebsmittel der ÜNB, die zum Verlust der Handlungssicherheit führen (z.B. Leitsystem, Fernwirktechnik, Kommunikationseinrichtungen) vorliegt
 - iii. wenn Marktinstrumente von NEMOs und anderen Stellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zugewiesen oder übertragen wurden, nicht verfügbar sind
 - iv. wenn eine Nicht-Erreichbarkeit von Regelreserveanbietern und Netzreserveanbietern vorliegt und damit der Frequenzwiederherstellungsprozess gefährdet ist
 - v. wenn die Fahrplansysteme der ÜNB nicht mehr verfügbar sind. In diesem Fall kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.

§ 4.2 - Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten

- (1) Die ÜNB können die Aussetzung der Marktaktivitäten beschließen, sofern die in § 4.1 definierten Kriterien erfüllt sind.
- (2) Bei der Aussetzung von Marktaktivitäten stimmen sich die ÜNB gemäß Artikel 35 Abs. 5 ER-VO mindestens mit den folgenden beteiligten Akteuren ab:
 - a. mit den ÜNB der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen die betroffenen ÜNB gehören
 - b. mit den ÜNB, mit denen die ÜNB über Vereinbarungen zur Koordination des Einsatzes von Regelreserven verfügen
 - c. mit den NEMO, CCP und anderen Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 innerhalb seiner Regelzone Aufgaben zugewiesen oder übertragen wurden (z.B. CCPs)
 - d. mit den ausländischen ÜNB des LFR-Blocks Deutschland gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur Az. BK6-18-024
 - e. mit den koordinierten Kapazitätsberechnern der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen die ÜNB gehören.
- (3) Die Abstimmung durch die ÜNB erfolgt umgehend und sofern dies technisch möglich ist.
- (4) Sofern eine Abstimmung möglich ist, wird das folgende Verfahren gemäß Artikel 5 Abs. 2 ER-VO angewandt:

- a. die ÜNB erläutern die Gründe und Ziele der Koordination sowie der Aussetzung der Marktaktivitäten
 - b. die ÜNB legen einen Vorschlag mit den von jedem beteiligten Akteur zu treffenden Maßnahmen vor
 - c. die ÜNB holen von den oben genannten beteiligten Akteuren alle relevanten Informationen und Einschätzungen ein
 - d. die ÜNB legt einen endgültigen Vorschlag mit den von jedem beteiligten Akteur zu treffenden Maßnahmen vor, wobei er die Ansichten, die Umstände und die Beschränkungen der beteiligten Akteure angemessen berücksichtigt und ihnen eine Frist für Widersprüche gegen die von ihm vorgeschlagene Aussetzung der Marktaktivitäten gewährt
 - e. legen die beteiligten Akteure keine Widersprüche gegen die von den ÜNB vorgeschlagene Aussetzung der Marktaktivitäten ein, so setzen alle Akteure einschließlich der ÜNB die Aussetzung der Marktaktivitäten gemäß dem Vorschlag um
 - f. lehnt/lehnen einer oder mehrere beteiligte Akteure die von den ÜNB vorgeschlagene Aussetzung der Marktaktivitäten innerhalb der gewährten Frist ab, ersuchen die ÜNB die relevante Behörde um eine Entscheidung zu der vorgeschlagenen Aussetzung der Marktaktivitäten und legen dabei die Gründe und Ziele der vorgeschlagenen Aussetzung der Marktaktivitäten sowie die Einschätzung und Standpunkte der beteiligten Akteure dar
 - g. ist eine Weiterleitung an die relevante Behörde in Echtzeit nicht möglich oder kann die Behörde nicht in Echtzeit reagieren, leiten die ÜNB die Aussetzung der Marktaktivitäten ein.
- (5) Ein beteiligter Akteur kann gemäß Artikel 5 Abs. 3 ER-VO die Ausführung von Echtzeitmaßnahmen ablehnen, die die ÜNB im Rahmen des beschriebenen Kooperationsverfahrens vorgeschlagen haben, wenn er begründen kann, dass die vorgeschlagene Aussetzung der Marktaktivitäten gegen eine oder mehrere technische, rechtliche, durch die Sicherheit von Personen oder die Gefahrenabwehr bedingte Beschränkungen verstoßen würde.
 - (6) Im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten leitet jeder ÜNB das Kommunikationsverfahren gem. § 6 ein.
 - (7) Im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten verbleiben alle Kraftwerke in ihren aktuellen Arbeitspunkten, bis weitere Anweisungen durch den ÜNB oder den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber erfolgen.
 - (8) Mit der Aussetzung sämtlicher Marktaktivitäten erfolgt die Vorgabe der Arbeitspunkte für Erzeugungseinheiten durch den ÜNB. Dies wird als Lastfolgebetrieb bezeichnet.

§ 4.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten

- (1) Während der Zeit der Aussetzung von Marktaktivitäten sind den Anweisungen des ÜNB bzw. des Anschlussnetzbetreibers über die Kaskade Folge zu leisten. Die Kaskadierung erfolgt analog zu VDE-AR-N 4140. Dies bedeutet, dass den Anweisungen des jeweils vorgelagerten und anfordernden Netzbetreibers unbedingt Folge zu leisten ist. Die in der VDE-AR-N 4140 beschriebenen Formulare und Aufteilungsschlüssel kommen dabei nicht zur Anwendung.
- (2) Sämtliche bei den ÜNB angemeldeten Marktaktivitäten oder mit den ÜNB vereinbarten Marktaktivitäten, die in den Zeitraum der Aussetzung von Marktaktivitäten fallen, werden annulliert.
- (3) Dies bedeutet für die im Folgenden exemplarisch aufgeführten Prozesse:

- a. Nominierungen von Fahrplänen durch den BKV, die in den Zeitraum fallen, in dem Marktaktivitäten ausgesetzt sind, werden von den ÜNB nicht weiterverarbeitet. Sofern bereits Fahrplandateien für diesen Zeitbereich bei den ÜNB vorliegen, werden diese ungültig.
- b. Bereits vom ÜNB akzeptierte Fahrpläne eines BKV für Erfüllungszeitpunkte nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten bleiben gültig, sofern der ÜNB diesen nicht explizit widerspricht.
- c. Reservierung/Nominierung von zugeteilten Langfriskapazitäten durch den BKV, die in den Zeitraum fallen, in dem Marktaktivitäten ausgesetzt sind, werden annulliert.
- d. Reservierung/Nominierung von zugeteilten Langfriskapazitäten durch den BKV für Erfüllungszeitpunkte nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten bleiben gültig, sofern der ÜNB diesen nicht explizit widerspricht.
- e. Solange der Markt durch die ÜNB ausgesetzt ist, erfolgen keine Ausschreibungen für Regelreserveprodukte. Sämtliche Gebote, die bereits vor dem Zeitraum bezuschlagt wurden, sind ab dem Zeitpunkt der Marktaussetzung hinfällig. Auszahlungen für bezuschlagte Leistungsvorhaltung erfolgen anteilig bis zum Zeitpunkt der Marktaussetzung.
- f. Die Lieferungsverpflichtung für Netzverluste, die in den Zeitraum fallen, in dem Marktaktivitäten ausgesetzt sind, werden annulliert.
- g. Die Lieferungsverpflichtung für Netzverluste für Erfüllungszeitpunkte nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten bleiben gültig, sofern der ÜNB diesen nicht explizit widerspricht.
- h. Die Vermarktung von EEG-Mengen durch die ÜNB wird in dem Zeitraum, in dem Marktaktivitäten ausgesetzt sind, nicht durchgeführt.
- i. MaBiS-Prozesse werden ohne Einschränkung weitergeführt.

§ 5 - Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

§ 5.1 - Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Eine Wiederaufnahme der Marktaktivitäten kann erfolgen, sofern die zur Aussetzung zugrundeliegende Situation beendet ist, die betroffenen Marktteilnehmer durch die ÜNB informiert wurden und die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

§ 5.1.1 - Netztechnische Voraussetzungen

- (1) Das Übertragungsnetz ist weitestgehend wiederaufgebaut, synchron, stabil und belastet. Als Orientierung kann ein Tag im Normalbetrieb mit zahlreichen betrieblichen Nichtverfügbarkeiten dienen.
- (2) Das Übertragungsnetz ist mit den benachbarten Übertragungsnetzen elektrisch wieder verbunden.
- (3) Aus dem Übertragungsnetz ist die Versorgung von unterlagerten Netzgruppen des Verteilungsnetzes weitestgehend sichergestellt.
- (4) Die Kraftwerke speisen zur Deckung der Last und ohne größere Einschränkungen ein.

§ 5.1.2 - Systemtechnische Voraussetzungen

- (1) Das Übertragungsnetz ist mit denen der Partner elektrisch so weit verbunden, dass eine Leistungs-Frequenz-Regelung möglich ist.
- (2) Die Leistungs-Frequenz-Regelung ist für den Bereich der eigenen Regelzone wieder in Betrieb.
- (3) Vor der Wiederaufnahme des Marktes sind die Sollaustauschprogramme mit den Partnern abgestimmt.

§ 5.1.3 - Prozesstechnische Voraussetzungen

- (1) Die für die ordnungsgemäße Systemführung unter den Bedingungen der wiedereingesetzten Marktregeln wesentliche Prozesse sind durchführbar. Es liegen keine wesentlichen Einschränkungen der Marktpartner in der Ausübung ihrer Geschäfte vor.
- (2) Wesentliche Prozesse für die Wiederaufnahme der Marktaktivitäten sind unter anderem:
 - a. Fahrplan-Prozesse;
 - b. Börsen- und Kapazitätsvergabe- und -bestimmungsprozesse;
 - c. Ausschreibungsprozesse für Regelreserveprodukte;
 - d. Ausschreibungsprozesse für Netzverluste;
 - e. Die Vermarktung von EEG-Mengen durch die ÜNB;
 - f. Direktvermarktungsprozesse;
 - g. Prognoseprozesse (für alle Formen der dargebotsabhängigen Erzeugungen);
 - h. Netzlastprognose unter Berücksichtigung nach dem Netzausfall;
 - i. Systemdienstleistungsprozesse (Ausschreibungs- und Vergabewerkzeuge);
 - j. Veröffentlichungsprozesse (z.B. nach Capacity Allocation and Congestion Management Guideline);
 - k. Day-Ahead Congestion Forecast (DACF)-Prozess, Intraday Congestion Forecast (IDCF)-Prozess, Engpassmanagementprozesse (Regionaler Sicherheitskoordinator, RSC)
 - l. Präventive Redispatch-Prozesse.
- (3) Die zur Durchführung der Prozesse benötigten Werkzeuge der ÜNB, Börsen bzw. Auktionsplattformen sind verfügbar. Die Werkzeuge und Kommunikationseinrichtungen zur Aufrechterhaltung der Marktaktivität stehen zur Verfügung.
- (4) Die ÜNB informieren über die Bereitschaft der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten. Die hierzu erforderlichen Daten können bereitgestellt werden.

§ 5.1.4 - Marktbezogene Voraussetzungen

Marktteilnehmer in hinreichendem Umfang haben den ÜNB die Verfügbarkeit ihrer Marktinstrumente und Kommunikationssysteme gemäß § 6.3 angezeigt.

§ 5.2 - Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Das Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten startet mit Verkündung des Marktstarts durch die ÜNB mit mindestens drei Tagen Vorlaufzeit.

§ 5.2.1 - Beendigung Lastfolgebetrieb

- (1) Über den Zeitpunkt der Beendigung des Lastfolgebetriebs (Marktstart) werden die Marktteilnehmer rechtzeitig durch die ÜNB informiert.
- (2) Die Kraftwerksfahrpläne (ERRP) im Lastfolgebetrieb werden mit denen zum Marktstart verglichen und die Kraftwerksleistungen vom ÜNB angepasst, um Leistungssprünge zum Übergangszeitpunkt zu vermeiden.
- (3) Die Kraftwerksbetreiber haben zum veröffentlichten Termin die Verantwortung für den operativen Kraftwerkseinsatz zu übernehmen.
- (4) Die BKV sind ab Marktstart verantwortlich für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz.
- (5) Während der ersten 24 Stunden nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten schreiben die ÜNB höhere Regelreserven aus.
- (6) Die Ausschreibung von Regelreserve erfolgt für den Zeitraum nach Wiederaufnahme des Marktes für sämtliche Produkte nach den bekannten Regelprozessen. Sofern eine Ausschreibung nach Regelprozess für ein Produkt nicht möglich ist, informiert der ÜNB die präqualifizierten Regelreserveanbieter vorab über den abweichenden Ausschreibungsprozess.
- (7) Während der ersten 24 Stunden nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten werden die NTC zu den Grenzen möglichst defensiv (niedrig) ausgelegt.
- (8) Bleibt die Netz- oder die Versorgungssituation auch nach diesen 24 Stunden kritisch, dann können diese besonderen Maßnahmen gem. § 5.2.1 Abs. 5 und 7 von den ÜNB nach Bedarf verlängert werden.

§ 5.2.2 - Zeitlicher Ablauf

- (1) Der zeitliche Ablauf bzw. Vorlauf im Rahmen der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten orientiert sich an den täglich zu praktizierenden Standardprozessen zu den vorgesehenen Zeiten, im wesentlichen
 - a. für zwei Tage vor Wiederaufnahme der Marktaktivitäten (D-2):
 - i. Datenbereitstellung aus Prognosesystemen (u.a. EE-Erzeugung) für den NTC-Prozess;
 - ii. Prozess der NTC-Bestimmung (Maßgabe ist die „reine“ Netzkapazität, es können unter den besonderen Umständen auch negative NTC (Stornierung der Jahreskapazität) auftreten);
 - iii. Veröffentlichung zur Vergabe stehenden Regelreserveprodukte;
 - iv. D2CF-Prozess;
 - v. NTC-Verifizierung.
 - b. für einen Tag vor Wiederaufnahme der Marktaktivitäten (D-1):
 - i. Reservierungen/Nominierungen für die Langfristkapazitäten;
 - ii. Tagesauktion;
 - iii. Ausschreibung und Vergabe Regelreserveprodukte;
 - iv. Bewirtschaftung der ÜNB-Bilanzkreise (Wind, PV, etc.);
 - v. NTC- und ATC-Festlegung;
 - vi. Day-Ahead Tagesauktion
 - vii. Abgabe aller Fahrpläne (Bilanzkreise und KW-Einsatzfahrpläne für den Tag der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten (D));
 - viii. Fahrplanabstimmung mit Marktteilnehmern;
 - ix. Fahrplanabstimmung mit ENTSO-E-Partnern;

- x. Intraday-Handel (ggf. noch nicht freigegeben. Die ÜNB werden spätestens D-1 die BKV über den Zeitpunkt des Intraday Starts informieren);
- xi. Ablösung des Lastfolgebetriebs (Übergangsprozess): Die Kraftwerksfahrpläne (ERRP) im Lastfolgebetrieb werden mit denen zum Marktstart verglichen und die Kraftwerksleistungen vom ÜNB angepasst, um Leistungssprünge zum Übergangszeitpunkt zu vermeiden. Durch schrittweises Angleichen der Kraftwerkseinspeisung an die vorgesehenen Kraftwerkseinspeisefahrpläne.

§ 5.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Ab der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten finden die bis dahin ausgesetzten Marktprozesse wieder vollständig Anwendung. Sofern aus Gründen der Systemsicherheit Anpassungen (z.B. erhöhte Regelreserveausschreibung, Reduktion von Engpasskapazitäten, etc.) notwendig sind, werden die ÜNB darüber unverzüglich informieren.

§ 6 - Kommunikationsverfahren

§ 6.1 - Kommunikation durch die ÜNB

- (1) Im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten leitet jeder ÜNB das Kommunikationsverfahren ein. Im Rahmen des Kommunikationsverfahrens werden Informationen unverzüglich den folgenden Stellen übermittelt
 - a. den ÜNB der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen die betroffenen ÜNB gehören
 - b. den ÜNB, mit denen die ÜNB über Vereinbarungen zur Koordination des Einsatzes von Regelreserven verfügen
 - c. ÜNB des LFR-Blocks, zu dem der ÜNB gehört
 - d. den NEMOs, deren CCPs und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 innerhalb seiner Regelzone Aufgaben zugewiesen oder übertragen wurden
 - e. Kapazitätsberechner der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen der ÜNB gehört
 - f. den Bilanzkreisverantwortlichen
 - g. den RSCs, zu denen der ÜNB gehört
 - h. den Regelreserveanbietern
 - i. den VNB mit Übertragungsnetzanschluss
 - j. den gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG relevanten Regulierungsbehörden.
- (2) Jeder betroffene ÜNB informiert über die Aussetzung von Marktaktivitäten per E-Mail und durch Veröffentlichung auf den Webseiten der ÜNB oder auf einer gemeinsamen Webseite aller ÜNB oder über sonstige verfügbare Kommunikationsmittel, sofern und sobald dies technisch möglich ist.
- (3) Sobald der ÜNB in der Lage ist den Zeithorizont der Störung und den Zeitpunkt der Wiederherstellung des Übertragungsnetzes abzuschätzen, teilt er den genannten Stellen die bestmögliche Schätzung zu Zeitpunkt und Datum der Wiederherstellung des Übertragungsnetzes unverzüglich per E-Mail mit und veröffentlicht dies auf seiner Homepage.

- (4) Der ÜNB informiert sämtliche oben genannten Stellen über die Wiederherstellung des Normal- oder Warnzustandes des Übertragungsnetzes per E-Mail an die beim ÜNB angegebenen Kontaktadressen und veröffentlicht die Information auf seiner Homepage.
- (5) Jede Aktualisierung des Zustandes, z.B. Dauer der Störung, Zeitpunkt von Aus- und Wiedereinsetzung von Marktaktivitäten durch den ÜNB, teilt der ÜNB unverzüglich den unter § 6.1 Abs. 1 genannten Stellen per E-Mail mit und veröffentlicht die Information auf seiner Homepage. Die Ankündigung des Marktstartes nach dem Aussetzen von Marktaktivitäten erfolgt mindestens 3 Tage vor der Durchführung des Marktstarts.
- (6) Nach Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen zum Wiedereinsetzen der Marktaktivitäten werden alle beteiligten Akteure und die BKV über den genauen Termin der Wiedereinsetzung der Marktaktivitäten informiert.

§ 6.2 - Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden

- (1) Sämtliche NEMO und andere Stellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 und der Verordnung (EU) 2016/1719 mit der Erfüllung von Marktaufgaben beauftragt wurden, informieren unverzüglich sämtliche Handelsteilnehmer und betroffene ÜNB über eine Aussetzung ihrer Tätigkeiten per E-Mail und Veröffentlichung auf ihrer Website. Hierbei wird der Zeitpunkt benannt, ab dem die Aussetzung der Tätigkeiten gilt, welcher im Fall von Aussetzung von Marktaktivitäten durch den ÜNB identisch mit dem Aussetzungszeitpunkt des ÜNB ist.
- (2) Auf Anfrage des ÜNB teilen sämtliche NEMO und andere Stellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 und der Verordnung (EU) 2016/1719 mit der Erfüllung von Marktaufgaben beauftragt wurden, dem ÜNB mit, ob die zum Marktstart notwendigen Marktinstrumente und Kommunikationssysteme einsatzfähig sind.
- (3) Mit der Festlegung des Zeitpunkts des Marktstarts durch die ÜNB, informieren sämtliche NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden, ihre Handelsteilnehmer über Zeitpunkt und Datum der Wiederaufnahme der Tätigkeiten durch den NEMO.
- (4) Mit erfolgreichem Marktstart bestätigen die NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden, dass die Marktaktivitäten wieder aufgenommen wurden und informieren hierüber die Handelsteilnehmer und ÜNB.

§ 6.3 - Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche

Auf Anfrage der ÜNB melden sämtliche BKV ihre Startbereitschaft an die ÜNB, sofern ihre zum Marktstart notwendigen Marktinstrumente und Kommunikationssysteme einsatzfähig sind.

§ 7 - Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten

- (1) Sämtliche Einspeisungen, die auf Anforderung der ÜNB durch die Anlagenbetreiber eingespeist werden, sind als Regelenergie im Sinne von § 8 Abs. 2 StromNZV anzusehen.

- (2) Aufgrund von Maßnahmen der ÜNB im Rahmen der ausgesetzten Marktaktivitäten haben die Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Vergütung nach Art. 39 ER-VO, Artikel 13 (EU) 2019/943.
- (3) Der Vergütungsanspruch wird berechnet nach den Vorgaben aus § 13a Abs. 2 EnWG.
- (4) Die aufgrund von § 7 Abs. 3 für den ÜNB entstehenden Kosten werden durch die Bilanzkreisabrechnung an die Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend der jeweiligen Kundenlast weiterverrechnet.
- (5) Für diese Weiterverrechnung werden weitestgehend die MaBiS-Prozesse angewandt, allerdings mit anderen Eingangsgrößen und Grundlagen.
- (6) Der Weiterverrechnungspreis wird auf Basis des NRV-Saldo und der Kosten der ÜNB gemäß § 7 Abs. 3, die in den Abrechnungszeiträumen, in denen die Marktaktivitäten ausgesetzt wurden, entstanden sind, ermittelt.
- (7) Das Mengengerüst der Kundenlast in den Bilanzkreisen ergibt sich aus den MaBiS-Datenmeldungen der Netzbetreiber.
- (8) Die Netzbetreiber müssen für den gesamten Zeitraum die Bilanzierung und Zuordnung von Energiemengen auf Bilanzkreise durchführen (gemäß dem Standardprozess) – sowohl für Einspeisungen und Lasten, registrierende Leistungsmessung als auch Profile jeweils in Näherung an die tatsächlichen Energiemengen.
- (9) Sämtliche Einspeisungen, aufgrund derer Ansprüche von Anlagenbetreibern gemäß § 7 Abs. 1 entstehen, werden durch den ÜNB aus den Bilanzkreisen, denen diese zugeordnet sind, auf einen ÜNB-eigenen Bilanzkreis überführt.
- (10) Kosten, die bis zur Veröffentlichung des reBAP noch nicht beim ÜNB in Rechnung gestellt wurden, werden durch die ÜNB anhand der letzten durch den Anlagenbetreiber genannten Kosten ermittelt.
- (11) In Abstimmung mit der zuständigen Regulierungsbehörde können abweichende Fristen zu denen in der MaBiS definierten Fristen bestimmt werden.
- (12) Kosten, die nicht bis zur Veröffentlichung des reBAP berücksichtigt werden können, werden entsprechend der Ziffer 7 der Regelungen zur Modellbeschreibung zur Berechnung des regulzonenübergreifenden einheitlichen Ausgleichsenergiepreises nachträglich mittels der Zusatzpreiskomponente berücksichtigt.
- (13) In Abstimmung mit der Regulierungsbehörde kann die übliche Begrenzung der Zusatzpreiskomponente aufgehoben werden.

Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten gemäß Artikel 36 Abs. 1 und Artikel 39 Abs. 1 i.V.m. Artikel 4 Abs. 2 e und f der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes

24. April 2020



Inhalt

§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich.....	3
§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung.....	3
§ 3 - Grundsätzliche Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	3
§ 4 - Aussetzung von Marktaktivitäten.....	4
§ 4.1 - Voraussetzungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten	4
§ 4.2 - Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten	6
§ 4.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten.....	7
§ 5 - Wiederaufnahme von Marktaktivitäten.....	8
§ 5.1 - Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	8
§ 5.1.1 - Netztechnische Voraussetzungen	8
§ 5.1.2 - Systemtechnische Voraussetzungen	9
§ 5.1.3 - Prozesstechnische Voraussetzungen.....	9
§ 5.1.4 - Marktbezogene Voraussetzungen	9
§ 5.2 - Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten	9
§ 5.2.1 - Beendigung Lastfolgebetrieb.....	10
§ 5.2.2 - Zeitlicher Ablauf.....	10
§ 5.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten.....	11
§ 6 - Kommunikationsverfahren.....	11
§ 6.1 - Kommunikation durch die ÜNB.....	11
§ 6.2 - Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden	12
§ 6.3 - Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche	12
§ 7 - Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten.....	12

§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten wurden von den ÜNB gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 (ER-VO) entwickelt.
- (2) Die Bestimmungen für die Abrechnung der Ausgleichsenergie sowie für die Abrechnung von Regelleistung und Regelarbeit, die für Abrechnungszeiträume gelten, in denen die Marktaktivitäten ausgesetzt wurden, wurden von den ÜNB gemäß Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 (ER-VO) entwickelt.
- (3) Die Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten beinhalten das gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 (ER-VO) geforderte Kommunikationsverfahren. Der Geltungsbereich der Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten umfasst alle Marktteilnehmer
- (4) In den Bestimmungen wird zudem Bezug genommen auf die Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im Englischen "System Operation" und im weiteren Verlauf als CACM-VO SO-VO) und Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Englischen "capacity allocation and congestion management" und im weiteren Verlauf als CACM-VO)

§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung

Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke dieser Bestimmungen die Bedeutung entsprechend Artikel 3 der ER-VO, Artikel 3 der SO-VO und Artikel 2 der CACM-VO.

§ 3 - Grundsätzliche Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

- (1) Die ÜNB sind gemäß dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) von 2005 verpflichtet mit ihrem Netz zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.
- (2) Betreiber von Übertragungsnetzen haben die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 EnWG). In diesem Kontext haben die ÜNB Gefährdungen oder Störungen der Systemsicherheit durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Entsprechende Maßnahmen halten sowohl die deutschen ÜNB als auch die europäischen Partner im europäischen Synchronverbund zu diesem Zwecke vor. Die Erbringer dieser präventiven Leistungen sind dabei die ÜNB sowie Verteilnetzbetreiber (im weiteren Verlauf „VNB“ genannt) und Betreiber von Erzeugungseinheiten. Die Wirksamkeit der präventiven Maßnahmen wird gemeinsam regelmäßig überprüft.

- (3) Marktaktivitäten sowie die damit verbundenen Verfahren dürfen nur dann ausgesetzt werden, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen. Die Maßnahme der Marktaussetzung unterliegt damit strengsten Kriterien, die nur im äußersten Notfall erfüllt sind. Die Aussetzung des Marktes ist die letztmögliche Maßnahme der ÜNB, um entweder das Eintreten des Blackout-Zustandes zu verhindern oder nach Eintreten des Blackout-Zustandes den Netzwiederaufbau und eine ordnungsgemäße Wiederaufnahme der Marktaktivitäten zu gewährleisten. Sofern der Blackout-Zustand eintritt oder im Notzustand des Netzes keine weiteren geeigneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Systembetriebs vorliegen können die ÜNB die Marktaktivitäten aussetzen.
- (4) Hierfür sollen klare und objektive Bedingungen festgelegt werden, unter denen Energietransaktionen ausgesetzt und anschließend wieder aufgenommen werden können. Die Voraussetzungen zur Aussetzung der Marktaktivitäten sowie eine Auflistung der potenziell betroffenen Marktaktivitäten sind in § 4 Abs. 1 definiert.
- (5) Neben den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1485 bedarf es spezifischer Vorgaben, um den Informationsaustausch und die Kommunikation im Not-, Blackout- oder Netzwiederaufbau-Zustand sowie die Verfügbarkeit der für den Netzbetrieb und -wiederaufbau wesentlichen IT-Systeme und Anlagen zu gewährleisten.

§ 4 - Aussetzung von Marktaktivitäten

§ 4.1 - Voraussetzungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten

- (1) Rechte der ÜNB gemäß dem EnWG, insbesondere Rechte der ÜNB zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gemäß § 13 EnWG, bleiben von den hier vorgeschlagenen Bestimmungen unberührt. Somit können die ÜNB durch Maßnahmen einzelne Marktaktivitäten aussetzen, ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten und die übrigen Marktteilnehmer davon berührt werden. Die Aussetzung einzelner Marktaktivitäten erfolgt unverzüglich und beschränkt sich auf den erforderlichen Zeitraum.
- (2) Dies bedeutet für die folgenden nach Artikel 35 Abs. 1 ER-VO möglichen auszusetzenden Marktaktivitäten
 - a. die Bereitstellung regelzonenübergreifender Kapazität für die Kapazitätszuweisung an den entsprechenden Grenzen der Gebotszonen für jeden Marktzeithorizont, wenn zu erwarten ist, dass das Übertragungsnetz nicht in dem Normal- oder Warnzustand zurückgeführt wird. Zusätzlich kann diese Marktaktivität als Einzelmaßnahme nach § 13 Abs. 2 EnWG einzeln ausgesetzt werden ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten davon berührt werden.
 - b. die Abgabe von Regelleistungs- und Regelarbeitsgebieten durch Regelreserveanbieter wird bis zur vollständigen Aussetzung des Marktes aufrecht erhalten und gegebenenfalls durch Einzelanweisungen nach § 13 Abs. 2 EnWG ergänzt ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten davon berührt werden.
 - c. die Bereitstellung einer ausgeglichenen Position durch einen Bilanzkreisverantwortlichen am Ende des Day-Ahead- Zeitbereichs wird immer vorausgesetzt, es sei denn der Markt wird vollständig ausgesetzt.
 - d. die Bereitstellung von Änderungen an der Position der Bilanzkreisverantwortlichen kann als Einzelmaßnahme nach § 13 Abs. 2 EnWG einzeln ausgesetzt werden ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten davon berührt werden.

- e. die Bereitstellung von Fahrplänen gemäß Artikel 111 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 wird immer vorausgesetzt, es sei denn der Markt wird vollständig ausgesetzt und
 - f. sonstige folgende relevante Marktaktivitäten, deren Aussetzung für die Erhaltung und/oder Wiederherstellung des Netzes als erforderlich anzusehen ist, können als Einzelmaßnahme nach § 13 Abs. 2 EnWG einzeln ausgesetzt werden ohne dass die sonstigen Marktaktivitäten davon berührt werden
 - i. Langfristige Kapazitätsvergabe
 - ii. Day-Ahead-Marktkopplung
 - iii. Intraday-Marktkopplung
 - iv. Intraday-Handel innerhalb einer Gebotszone
- (3) Die durch die ÜNB zu definierenden Bestimmungen zur Aussetzung der Marktaktivitäten beschränken sich daher auf den Fall, in dem das Aussetzen einzelner Marktaktivitäten nicht ausreicht.
- (4) Eine Aussetzung von Marktaktivitäten erfolgt erst dann, wenn die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit nicht mehr möglich ist und die im Folgenden aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Eine Aussetzung der Marktaktivitäten erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der ER-VO für sämtliche Marktaktivitäten und für alle vier deutschen Regelzonen.
- (5) Die Aussetzung der Marktaktivität kann erfolgen, wenn
- a. sich das Übertragungsnetz gemäß SO-VO Artikel 18 Abs. 4 im Blackout-Zustand befindet oder sich das Übertragungsnetz im Notzustand gemäß SO-VO Artikel 18 Abs. 3 befindet.
 - b. und – im Falle des Notzustands –
 - i. die Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 EnWG bereits ausgeschöpft sind
 - ii. und eines der im Folgenden unter § 4.1 Abs. 7 aufgeführten Kriterien erfüllt ist
 - c. oder die Fortführung der Marktaktivität die Wirksamkeit des Netzwiederaufbauverfahrens zur Wiederherstellung des Normal- oder Warnzustands erheblich beeinträchtigen würde, z.B. durch eines der unter § 4.1 Abs. 7 aufgeführten Kriterien
 - d. oder keine IT-Systeme und Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen, die die ÜNB für die Durchführung der Marktaktivitäten benötigen, insbesondere beim Fehlen der unter § 4.1 Abs. 7 Buchstabe e) aufgeführten Kommunikationsmittel.
- (6) Die Kriterien, die § 4.1 Abs. 6 genannt sind, sind die Folgenden:
- a. Die Anwendung des manuellen Lastabwurfs erzielt nicht die erforderliche Wirkung im Netz. In diesem Fall kann die Marktaussetzung mit 15 Minuten Vorlaufzeit erfolgen.
 - b. Die Stufen der automatischen Frequenzentlastung (Unterfrequenzlastabwurf) haben ausgelöst (45 +/- 7% Lastabwurf). In diesem Fall kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.
 - c. Die Frequenzabweichung +/- 0,8 Hz besteht für mehr als 30 Minuten. In diesem Fall kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.
 - d. Ein hinreichend großer Leistungsanteil der Stromerzeugungsanlagen im LFR-Gebiet eines ÜNB wurde vom Netz getrennt. In diesem Fall kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.
 - e. Bei geografisch großflächigen Teilnetzbildungen mit asynchronen Netzen im Übertragungsnetz Deutschlands und damit im gesamteuropäischen Verbundsystem kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.
 - f. Folgende betroffenen Akteure können ihre Marktaktivitäten nicht mehr hinreichend durchführen und gefährden damit die Systemsicherheit. In diesem Fall kann die Marktaussetzung mit 15 Minuten Vorlaufzeit erfolgen.

- i. Bilanzkreisverantwortliche zur Bilanzkreisbewirtschaftung mit ausgeglichener viertelstunden Leistungsbilanz
 - ii. Regelreserveanbieter zur Bereitstellung der bezuschlagten Regelenergie und Regelleistung
 - iii. NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden, können keine Handelsplattformen oder andere Kommunikationsmittel bereitstellen oder können keine Handelsgeschäfte durch Fahrplannominierung beim ÜNB anzeigen.
 - iv. VNB mit Übertragungsnetzanschluss können ihrer Verpflichtung zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes nicht nachkommen oder können den Anweisungen des ÜNB im Rahmen der VDE-AR-N 4140 Kaskade nicht Folge leisten.
- g. Werkzeuge und Kommunikationseinrichtungen, die zum Weiterführen des Marktes notwendig sind, stehen 30 Minuten nicht zur Verfügung, sprich
- i. wenn die AC-Nettoposition des Gebiets (bezeichnet die saldierte Aufsummierung aller externen Drehstrom-Fahrpläne eines Gebiets, SO-VO Artikel 3 Abs. 2 Ziffer 81) aufgrund von fehlenden Fahrplänen/Prognosen oder Messwerten nicht mehr bestimmbar ist und keine redundanten Möglichkeiten zur Verfügung stehen
 - ii. wenn großflächige Nicht-Verfügbarkeit der Betriebsmittel der ÜNB, die zum Verlust der Handlungssicherheit führen (z.B. Leitsystem, Fernwirktechnik, Kommunikationseinrichtungen) vorliegt
 - iii. wenn Marktinstrumente von NEMOs und anderen Stellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zugewiesen oder übertragen wurden, nicht verfügbar sind
 - iv. wenn eine Nicht-Erreichbarkeit von Regelreserveanbietern und Netzreserveanbietern vorliegt und damit der Frequenzwiederherstellungsprozess gefährdet ist
 - v. wenn die Fahrplansysteme der ÜNB nicht mehr verfügbar sind. In diesem Fall kann eine sofortige Marktaussetzung erfolgen.

§ 4.2 - Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten

- (1) Die ÜNB können die Aussetzung der Marktaktivitäten beschließen, sofern die in § 4.1 definierten Kriterien erfüllt sind.
- (2) Bei der Aussetzung von Marktaktivitäten stimmen sich die ÜNB gemäß Artikel 35 Abs. 5 ER-VO mindestens mit den folgenden beteiligten Akteuren ab:
 - a. mit den ÜNB der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen die betroffenen ÜNB gehören
 - b. mit den ÜNB, mit denen die ÜNB über Vereinbarungen zur Koordination des Einsatzes von Regelreserven verfügen
 - c. mit den NEMO, CCP und anderen Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 innerhalb seiner Regelzone Aufgaben zugewiesen oder übertragen wurden (z.B. CCPs)
 - d. mit den ausländischen ÜNB des LFR-Blocks Deutschland gemäß Beschluss der Bundesnetzagentur Az. BK6-18-024
 - e. mit den koordinierten Kapazitätsberechnern der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen die ÜNB gehören.
- (3) Die Abstimmung durch die ÜNB erfolgt umgehend und sofern dies technisch möglich ist.
- (4) Sofern eine Abstimmung möglich ist, wird das folgende Verfahren gemäß Artikel 5 Abs. 2 ER-VO angewandt:

- a. die ÜNB erläutern die Gründe und Ziele der Koordination sowie der Aussetzung der Marktaktivitäten
 - b. die ÜNB legen einen Vorschlag mit den von jedem beteiligten Akteur zu treffenden Maßnahmen vor
 - c. die ÜNB holen von den oben genannten beteiligten Akteuren alle relevanten Informationen und Einschätzungen ein
 - d. die ÜNB legt einen endgültigen Vorschlag mit den von jedem beteiligten Akteur zu treffenden Maßnahmen vor, wobei er die Ansichten, die Umstände und die Beschränkungen der beteiligten Akteure angemessen berücksichtigt und ihnen eine Frist für Widersprüche gegen die von ihm vorgeschlagene Aussetzung der Marktaktivitäten gewährt
 - e. legen die beteiligten Akteure keine Widersprüche gegen die von den ÜNB vorgeschlagene Aussetzung der Marktaktivitäten ein, so setzen alle Akteure einschließlich der ÜNB die Aussetzung der Marktaktivitäten gemäß dem Vorschlag um
 - f. lehnt/lehnen einer oder mehrere beteiligte Akteure die von den ÜNB vorgeschlagene Aussetzung der Marktaktivitäten innerhalb der gewährten Frist ab, ersuchen die ÜNB die relevante Behörde um eine Entscheidung zu der vorgeschlagenen Aussetzung der Marktaktivitäten und legen dabei die Gründe und Ziele der vorgeschlagenen Aussetzung der Marktaktivitäten sowie die Einschätzung und Standpunkte der beteiligten Akteure dar
 - g. ist eine Weiterleitung an die relevante Behörde in Echtzeit nicht möglich oder kann die Behörde nicht in Echtzeit reagieren, leiten die ÜNB die Aussetzung der Marktaktivitäten ein.
- (5) Ein beteiligter Akteur kann gemäß Artikel 5 Abs. 3 ER-VO die Ausführung von Echtzeitmaßnahmen ablehnen, die die ÜNB im Rahmen des beschriebenen Kooperationsverfahrens vorgeschlagen haben, wenn er begründen kann, dass die vorgeschlagene Aussetzung der Marktaktivitäten gegen eine oder mehrere technische, rechtliche, durch die Sicherheit von Personen oder die Gefahrenabwehr bedingte Beschränkungen verstoßen würde.
 - (6) Im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten leitet jeder ÜNB das Kommunikationsverfahren gem. § 6 ein.
 - (7) Im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten verbleiben alle Kraftwerke in ihren aktuellen Arbeitspunkten, bis weitere Anweisungen durch den ÜNB oder den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber erfolgen.
 - (8) Mit der Aussetzung sämtlicher Marktaktivitäten erfolgt die Vorgabe der Arbeitspunkte für Erzeugungseinheiten durch den ÜNB. Dies wird als Lastfolgebetrieb bezeichnet.

§ 4.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten

- (1) Während der Zeit der Aussetzung von Marktaktivitäten sind den Anweisungen des ÜNB bzw. des Anschlussnetzbetreibers über die Kaskade Folge zu leisten. Die Kaskadierung erfolgt analog zu VDE-AR-N 4140. Dies bedeutet, dass den Anweisungen des jeweils vorgelagerten und anfordernden Netzbetreibers unbedingt Folge zu leisten ist. Die in der VDE-AR-N 4140 beschriebenen Formulare und Aufteilungsschlüssel kommen dabei nicht zur Anwendung.
- (2) Sämtliche bei den ÜNB angemeldeten Marktaktivitäten oder mit den ÜNB vereinbarten Marktaktivitäten, die in den Zeitraum der Aussetzung von Marktaktivitäten fallen, werden annulliert.
- (3) Dies bedeutet für die im Folgenden exemplarisch aufgeführten Prozesse:

- a. Nominierungen von Fahrplänen durch den BKV, die in den Zeitraum fallen, in dem Marktaktivitäten ausgesetzt sind, werden von den ÜNB nicht weiterverarbeitet. Sofern bereits Fahrplandateien für diesen Zeitbereich bei den ÜNB vorliegen, werden diese ungültig.
- b. Bereits vom ÜNB akzeptierte Fahrpläne eines BKV für Erfüllungszeitpunkte nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten bleiben gültig, sofern der ÜNB diesen nicht explizit widerspricht.
- c. Reservierung/Nominierung von zugeteilten Langfriskapazitäten durch den BKV, die in den Zeitraum fallen, in dem Marktaktivitäten ausgesetzt sind, werden annulliert.
- d. Reservierung/Nominierung von zugeteilten Langfriskapazitäten durch den BKV für Erfüllungszeitpunkte nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten bleiben gültig, sofern der ÜNB diesen nicht explizit widerspricht.
- e. Solange der Markt durch die ÜNB ausgesetzt ist, erfolgen keine Ausschreibungen für Regelreserveprodukte. Sämtliche Gebote, die bereits vor dem Zeitraum bezuschlagt wurden, sind ab dem Zeitpunkt der Marktaussetzung hinfällig. Auszahlungen für bezuschlagte Leistungsvorhaltung erfolgen anteilig bis zum Zeitpunkt der Marktaussetzung.
- f. Die Lieferungsverpflichtung für Netzverluste, die in den Zeitraum fallen, in dem Marktaktivitäten ausgesetzt sind, werden annulliert.
- g. Die Lieferungsverpflichtung für Netzverluste für Erfüllungszeitpunkte nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten bleiben gültig, sofern der ÜNB diesen nicht explizit widerspricht.
- h. Die Vermarktung von EEG-Mengen durch die ÜNB wird in dem Zeitraum, in dem Marktaktivitäten ausgesetzt sind, nicht durchgeführt.
- i. MaBiS-Prozesse werden ohne Einschränkung weitergeführt.

§ 5 - Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

§ 5.1 - Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Eine Wiederaufnahme der Marktaktivitäten kann erfolgen, sofern die zur Aussetzung zugrundeliegende Situation beendet ist, die betroffenen Marktteilnehmer durch die ÜNB informiert wurden und die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

§ 5.1.1 - Netztechnische Voraussetzungen

- (1) Das Übertragungsnetz ist weitestgehend wiederaufgebaut, synchron, stabil und belastet. Als Orientierung kann ein Tag im Normalbetrieb mit zahlreichen betrieblichen Nichtverfügbarkeiten dienen.
- (2) Das Übertragungsnetz ist mit den benachbarten Übertragungsnetzen elektrisch wieder verbunden.
- (3) Aus dem Übertragungsnetz ist die Versorgung von unterlagerten Netzgruppen des Verteilungsnetzes weitestgehend sichergestellt.
- (4) Die Kraftwerke speisen zur Deckung der Last und ohne größere Einschränkungen ein.

§ 5.1.2 - Systemtechnische Voraussetzungen

- (1) Das Übertragungsnetz ist mit denen der Partner elektrisch so weit verbunden, dass eine Leistungs-Frequenz-Regelung möglich ist.
- (2) Die Leistungs-Frequenz-Regelung ist für den Bereich der eigenen Regelzone wieder in Betrieb.
- (3) Vor der Wiederaufnahme des Marktes sind die Sollaustauschprogramme mit den Partnern abgestimmt.

§ 5.1.3 - Prozesstechnische Voraussetzungen

- (1) Die für die ordnungsgemäße Systemführung unter den Bedingungen der wiedereingesetzten Marktregeln wesentliche Prozesse sind durchführbar. Es liegen keine wesentlichen Einschränkungen der Marktpartner in der Ausübung ihrer Geschäfte vor.
- (2) Wesentliche Prozesse für die Wiederaufnahme der Marktaktivitäten sind unter anderem:
 - a. Fahrplan-Prozesse;
 - b. Börsen- und Kapazitätsvergabe- und -bestimmungsprozesse;
 - c. Ausschreibungsprozesse für Regelreserveprodukte;
 - d. Ausschreibungsprozesse für Netzverluste;
 - e. Die Vermarktung von EEG-Mengen durch die ÜNB;
 - f. Direktvermarktungsprozesse;
 - g. Prognoseprozesse (für alle Formen der dargebotsabhängigen Erzeugungen);
 - h. Netzlastprognose unter Berücksichtigung nach dem Netzausfall;
 - i. Systemdienstleistungsprozesse (Ausschreibungs- und Vergabewerkzeuge);
 - j. Veröffentlichungsprozesse (z.B. nach Capacity Allocation and Congestion Management Guideline);
 - k. Day-Ahead Congestion Forecast (DACF)-Prozess, Intraday Congestion Forecast (IDCF)-Prozess, Engpassmanagementprozesse (Regionaler Sicherheitskoordinator, RSC)
 - l. Präventive Redispatch-Prozesse.
- (3) Die zur Durchführung der Prozesse benötigten Werkzeuge der ÜNB, Börsen bzw. Auktionsplattformen sind verfügbar. Die Werkzeuge und Kommunikationseinrichtungen zur Aufrechterhaltung der Marktaktivität stehen zur Verfügung.
- (4) Die ÜNB informieren über die Bereitschaft der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten. Die hierzu erforderlichen Daten können bereitgestellt werden.

§ 5.1.4 - Marktbezogene Voraussetzungen

Marktteilnehmer in hinreichendem Umfang haben den ÜNB die Verfügbarkeit ihrer Marktinstrumente und Kommunikationssysteme gemäß § 6.3 angezeigt.

§ 5.2 - Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Das Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten startet mit Verkündung des Marktstarts durch die ÜNB mit mindestens drei Tagen Vorlaufzeit.

§ 5.2.1 - Beendigung Lastfolgebetrieb

- (1) Über den Zeitpunkt der Beendigung des Lastfolgebetriebs (Marktstart) werden die Marktteilnehmer rechtzeitig durch die ÜNB informiert.
- (2) Die Kraftwerksfahrpläne (ERRP) im Lastfolgebetrieb werden mit denen zum Marktstart verglichen und die Kraftwerksleistungen vom ÜNB angepasst, um Leistungssprünge zum Übergangszeitpunkt zu vermeiden.
- (3) Die Kraftwerksbetreiber haben zum veröffentlichten Termin die Verantwortung für den operativen Kraftwerkseinsatz zu übernehmen.
- (4) Die BKV sind ab Marktstart verantwortlich für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz.
- (5) Während der ersten 24 Stunden nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten schreiben die ÜNB höhere Regelreserven aus.
- (6) Die Ausschreibung von Regelreserve erfolgt für den Zeitraum nach Wiederaufnahme des Marktes für sämtliche Produkte nach den bekannten Regelprozessen. Sofern eine Ausschreibung nach Regelprozess für ein Produkt nicht möglich ist, informiert der ÜNB die präqualifizierten Regelreserveanbieter vorab über den abweichenden Ausschreibungsprozess.
- (7) Während der ersten 24 Stunden nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten werden die NTC zu den Grenzen möglichst defensiv (niedrig) ausgelegt.
- (8) Bleibt die Netz- oder die Versorgungssituation auch nach diesen 24 Stunden kritisch, dann können diese besonderen Maßnahmen gem. § 5.2.1 Abs. 5 und 7 von den ÜNB nach Bedarf verlängert werden.

§ 5.2.2 - Zeitlicher Ablauf

- (1) Der zeitliche Ablauf bzw. Vorlauf im Rahmen der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten orientiert sich an den täglich zu praktizierenden Standardprozessen zu den vorgesehenen Zeiten, im wesentlichen
 - a. für zwei Tage vor Wiederaufnahme der Marktaktivitäten (D-2):
 - i. Datenbereitstellung aus Prognosesystemen (u.a. EE-Erzeugung) für den NTC-Prozess;
 - ii. Prozess der NTC-Bestimmung (Maßgabe ist die „reine“ Netzkapazität, es können unter den besonderen Umständen auch negative NTC (Stornierung der Jahreskapazität) auftreten);
 - iii. Veröffentlichung zur Vergabe stehenden Regelreserveprodukte;
 - iv. D2CF-Prozess;
 - v. NTC-Verifizierung.
 - b. für einen Tag vor Wiederaufnahme der Marktaktivitäten (D-1):
 - i. Reservierungen/Nominierungen für die Langfristkapazitäten;
 - ii. Tagesauktion;
 - iii. Ausschreibung und Vergabe Regelreserveprodukte;
 - iv. Bewirtschaftung der ÜNB-Bilanzkreise (Wind, PV, etc.);
 - v. NTC- und ATC-Festlegung;
 - vi. Day-Ahead Tagesauktion
 - vii. Abgabe aller Fahrpläne (Bilanzkreise und KW-Einsatzfahrpläne für den Tag der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten (D));
 - viii. Fahrplanabstimmung mit Marktteilnehmern;
 - ix. Fahrplanabstimmung mit ENTSO-E-Partnern;

- x. Intraday-Handel (ggf. noch nicht freigegeben. Die ÜNB werden spätestens D-1 die BKV über den Zeitpunkt des Intraday Starts informieren);
- xi. Ablösung des Lastfolgebetriebs (Übergangsprozess): Die Kraftwerksfahrpläne (ERRP) im Lastfolgebetrieb werden mit denen zum Marktstart verglichen und die Kraftwerksleistungen vom ÜNB angepasst, um Leistungssprünge zum Übergangszeitpunkt zu vermeiden. Durch schrittweises Angleichen der Kraftwerkseinspeisung an die vorgesehenen Kraftwerkseinspeisefahrpläne.

§ 5.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

Ab der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten finden die bis dahin ausgesetzten Marktprozesse wieder vollständig Anwendung. Sofern aus Gründen der Systemsicherheit Anpassungen (z.B. erhöhte Regelreserveausschreibung, Reduktion von Engpasskapazitäten, etc.) notwendig sind, werden die ÜNB darüber unverzüglich informieren.

§ 6 - Kommunikationsverfahren

§ 6.1 - Kommunikation durch die ÜNB

- (1) Im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten leitet jeder ÜNB das Kommunikationsverfahren ein. Im Rahmen des Kommunikationsverfahrens werden Informationen unverzüglich den folgenden Stellen übermittelt
 - a. den ÜNB der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen die betroffenen ÜNB gehören
 - b. den ÜNB, mit denen die ÜNB über Vereinbarungen zur Koordination des Einsatzes von Regelreserven verfügen
 - c. ÜNB des LFR-Blocks, zu dem der ÜNB gehört
 - d. den NEMOs, deren CCPs und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 innerhalb seiner Regelzone Aufgaben zugewiesen oder übertragen wurden
 - e. Kapazitätsberechner der Kapazitätsberechnungsregionen, zu denen der ÜNB gehört
 - f. den Bilanzkreisverantwortlichen
 - g. den RSCs, zu denen der ÜNB gehört
 - h. den Regelreserveanbietern
 - i. den VNB mit Übertragungsnetzanschluss
 - j. den gemäß Artikel 37 der Richtlinie 2009/72/EG relevanten Regulierungsbehörden.
- (2) Jeder betroffene ÜNB informiert über die Aussetzung von Marktaktivitäten per E-Mail und durch Veröffentlichung auf den Webseiten der ÜNB oder auf einer gemeinsamen Webseite aller ÜNB oder über sonstige verfügbare Kommunikationsmittel, sofern und sobald dies technisch möglich ist.
- (3) Sobald der ÜNB in der Lage ist den Zeithorizont der Störung und den Zeitpunkt der Wiederherstellung des Übertragungsnetzes abzuschätzen, teilt er den genannten Stellen die bestmögliche Schätzung zu Zeitpunkt und Datum der Wiederherstellung des Übertragungsnetzes unverzüglich per E-Mail mit und veröffentlicht dies auf seiner Homepage.

- (4) Der ÜNB informiert sämtliche oben genannten Stellen über die Wiederherstellung des Normal- oder Warnzustandes des Übertragungsnetzes per E-Mail an die beim ÜNB angegebenen Kontaktadressen und veröffentlicht die Information auf seiner Homepage.
- (5) Jede Aktualisierung des Zustandes, z.B. Dauer der Störung, Zeitpunkt von Aus- und Wiedereinsetzung von Marktaktivitäten durch den ÜNB, teilt der ÜNB unverzüglich den unter § 6.1 Abs. 1 genannten Stellen per E-Mail mit und veröffentlicht die Information auf seiner Homepage. Die Ankündigung des Marktstartes nach dem Aussetzen von Marktaktivitäten erfolgt mindestens 3 Tage vor der Durchführung des Marktstarts.
- (6) Nach Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen zum Wiedereinsetzen der Marktaktivitäten werden alle beteiligten Akteure und die BKV über den genauen Termin der Wiedereinsetzung der Marktaktivitäten informiert.

§ 6.2 - Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden

- (1) Sämtliche NEMO und andere Stellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 und der Verordnung (EU) 2016/1719 mit der Erfüllung von Marktaufgaben beauftragt wurden, informieren unverzüglich sämtliche Handelsteilnehmer und betroffene ÜNB über eine Aussetzung ihrer Tätigkeiten per E-Mail und Veröffentlichung auf ihrer Website. Hierbei wird der Zeitpunkt benannt, ab dem die Aussetzung der Tätigkeiten gilt, welcher im Fall von Aussetzung von Marktaktivitäten durch den ÜNB identisch mit dem Aussetzungszeitpunkt des ÜNB ist.
- (2) Auf Anfrage des ÜNB teilen sämtliche NEMO und andere Stellen, die gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 und der Verordnung (EU) 2016/1719 mit der Erfüllung von Marktaufgaben beauftragt wurden, dem ÜNB mit, ob die zum Marktstart notwendigen Marktinstrumente und Kommunikationssysteme einsatzfähig sind.
- (3) Mit der Festlegung des Zeitpunkts des Marktstarts durch die ÜNB, informieren sämtliche NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden, ihre Handelsteilnehmer über Zeitpunkt und Datum der Wiederaufnahme der Tätigkeiten durch den NEMO.
- (4) Mit erfolgreichem Marktstart bestätigen die NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden, dass die Marktaktivitäten wieder aufgenommen wurden und informieren hierüber die Handelsteilnehmer und ÜNB.

§ 6.3 - Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche

Auf Anfrage der ÜNB melden sämtliche BKV ihre Startbereitschaft an die ÜNB, sofern ihre zum Marktstart notwendigen Marktinstrumente und Kommunikationssysteme einsatzfähig sind.

§ 7 - Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten

- (1) Sämtliche Einspeisungen, die auf Anforderung der ÜNB durch die Anlagenbetreiber eingespeist werden, sind als Regelenergie im Sinne von § 8 Abs. 2 StromNZV anzusehen.

- (2) Aufgrund von Maßnahmen der ÜNB im Rahmen der ausgesetzten Marktaktivitäten haben die Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Vergütung nach Art. 39 ER-VO, Artikel 13 (EU) 2019/943.
- (3) Der Vergütungsanspruch wird berechnet nach den Vorgaben aus § 13a Abs. 2 EnWG.
- (4) Die aufgrund von § 7 Abs. 3 für den ÜNB entstehenden Kosten werden durch die Bilanzkreisabrechnung an die Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend der jeweiligen Kundenlast weiterverrechnet.
- (5) Für diese Weiterverrechnung werden weitestgehend die MaBiS-Prozesse angewandt, allerdings mit anderen Eingangsgrößen und Grundlagen.
- (6) Der Weiterverrechnungspreis wird auf Basis des NRV-Saldo und der Kosten der ÜNB gemäß § 7 Abs. 3, die in den Abrechnungszeiträumen, in denen die Marktaktivitäten ausgesetzt wurden, entstanden sind, ermittelt.
- (7) Das Mengengerüst der Kundenlast in den Bilanzkreisen ergibt sich aus den MaBiS-Datenmeldungen der Netzbetreiber.
- (8) Die Netzbetreiber müssen für den gesamten Zeitraum die Bilanzierung und Zuordnung von Energiemengen auf Bilanzkreise durchführen (gemäß dem Standardprozess) – sowohl für Einspeisungen und Lasten, registrierende Leistungsmessung als auch Profile jeweils in Näherung an die tatsächlichen Energiemengen.
- (9) Sämtliche Einspeisungen, aufgrund derer Ansprüche von Anlagenbetreibern gemäß § 7 Abs. 1 entstehen, werden durch den ÜNB aus den Bilanzkreisen, denen diese zugeordnet sind, auf einen ÜNB-eigenen Bilanzkreis überführt.
- (10) Kosten, die bis zur Veröffentlichung des reBAP noch nicht beim ÜNB in Rechnung gestellt wurden, werden durch die ÜNB anhand der letzten durch den Anlagenbetreiber genannten Kosten ermittelt.
- (11) In Abstimmung mit der zuständigen Regulierungsbehörde können abweichende Fristen zu denen in der MaBiS definierten Fristen bestimmt werden.
- (12) Kosten, die nicht bis zur Veröffentlichung des reBAP berücksichtigt werden können, werden entsprechend der Ziffer 7 der Regelungen zur Modellbeschreibung zur Berechnung des regulzonenübergreifenden einheitlichen Ausgleichsenergiepreises nachträglich mittels der Zusatzpreiskomponente berücksichtigt.
- (13) In Abstimmung mit der Regulierungsbehörde kann die übliche Begrenzung der Zusatzpreiskomponente aufgehoben werden.